



Landkreis
Nordwestmecklenburg
wo die Seele lächelt...

Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg

Teilplan III
Förderung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und in
Kindertagespflege

01.01.2022 bis 31.12.2025

Inhalt

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen	4
1.1. Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.2. Grundsätze der Ziele.....	5
1.3. Planungsprozess des Teilplans III.....	5
1.4. Statistische Angaben der Zielgruppe.....	7
1.5. Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen.....	9
1.5.1. Die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Jahresdurchschnitt (2015 bis 2020).....	9
1.5.2. Inanspruchnahme der Betreuungsplätze unterteilt nach dem Betreuungsbedarf (2015 bis 2020).....	10
1.5.3. Weitere Daten zur Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen.....	12
1.6. Angebote im Bereich der Kindertagesförderung im Landkreis Nordwestmecklenburg.....	12
1.6.1. Bemessung des pädagogischen Personals (Fachkraft-Kind-Relation).....	12
1.6.2. Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sowie Zeiten der Förderung in der Kindertages- pflege.....	13
1.6.3. Integrative/inklusive Leistungsangebote.....	13
1.6.4. Altersstruktur des Betreuungspersonals in Kindertageseinrichtungen.....	14
1.6.5. Altersstruktur der Kindertagespflegepersonen.....	15
1.6.6. Vertretungsregelung im Bereich Kindertagespflege.....	15
2. Finanzielle Sicherstellung	16
2.1. Grundsätzliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Nordwestmecklenburg.....	16
2.2. Von der Elternbeitragsübernahme zur Verpflegungskostenübernahme.....	17
2.3. Weitere Finanzströme - DESK-Mittel.....	18
3. Bestandserhebung und Darstellung der Bedarfsanalyse	19
3.1. Aufstellungen der Sozialräume im Landkreis Nordwestmecklenburg.....	19
3.2. Aufstellung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach Sozialräumen.....	20
3.2.1. Sozialraum 1: Lützw - Lübstorf.....	20
3.2.2. Sozialraum 2: Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen.....	23
3.2.3. Sozialraum 3: Neuburg/ Insel Poel.....	26
3.2.4. Sozialraum 4: Neukloster - Warin.....	28
3.2.5. Sozialraum 5: Grevesmühlen-Stadt/Land.....	30
3.2.6. Sozialraum 6: Schönberger Land.....	33
3.2.7. Sozialraum 7: Klützer Winkel.....	36
3.2.8. Sozialraum 8: Rehna.....	38
3.2.9. Sozialraum 9: Gadebusch.....	41
3.2.10. Sozialraum 10: Hansestadt Wismar.....	43
4. Handlungsziele	47
4.1. Handlungsziele und Ergebnisse aus Planungszeitraum 2017 bis 2020.....	47
4.2. Handlungsziele für den Planungszeitraum 2022 bis 2025.....	48
Literaturverzeichnis	49
Tabellenverzeichnis	49

Anlagen.....	52
Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen	52
1.1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), §§ 22-26 SGB VIII.....	52
1.2 Auszug aus dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V), §§ 2,6,7 und §§ 25-30 KiföG M-V.....	56
Anlage 2: Fragebogen im Beteiligungsverfahren.....	62
2.1 Fragebogen für die Ämter	62
2.2 Fragebogen für die Kindertageseinrichtungen	64
2.3 Fragebogen für die Kindertagespflegepersonen	66
Anlage 3: Aufstellung der Beteiligten	68
3.1 Aufstellung der Ämter im Landkreis Nordwestmecklenburg	68
3.2 Aufstellung der Träger im Landkreis Nordwestmecklenburg	68
3.3 Aufstellung der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Nordwestmecklenburg.....	70

Hinweis:

In den Jugendhilfeplänen (Allgemeiner Teil, Teilplan I bis III) wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die Grundlagen für die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung wie der Planungsauftrag, die Zielsetzung sowie die Bevölkerungsentwicklung des Landkreises Nordwestmecklenburg sind im Allgemeinen Teil der Jugendhilfeplanung des Landkreises dargestellt.

An dieser Stelle werden die gesetzlichen Grundlagen für den Teilplan III, unter Berücksichtigung ausgewählter Informationen aus dem allgemeinen Teil, ausführlicher vorgestellt.

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Zum 01. August 2013 änderte sich § 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) entscheidend. Seitdem besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Die rechtlichen Grundlagen des Teilplans III entsprechen dem SGB VIII¹ und umfassen folgende Leistungen:

- § 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung)
- § 22a SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen)
- § 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege)
- § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)
- § 25 SGB VIII (Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern)
- § 26 SGB VIII (Landesrechtsvorbehalt)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mit dem „Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)“ vom 04. September 2019 nähere Regelungen zum Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen des SGB VIII getroffen.

- § 6 KiföG M-V (Anspruch auf Kindertagesförderung; Wunsch- und Wahlrecht)
- § 7 KiföG M-V (Umfang der Förderung und Öffnungszeiten)

Die Zielgruppe dieses Teilplans sind Kinder ab der Geburt bis zum Ende des Grundschulbesuchs, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordwestmecklenburg haben. Die Förderung erfolgt für

- Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren die in Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege,
- Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule in Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege und für
- Kinder ab Schuleintritt in Horten.

Die gesetzlichen Grundlagen sind in Anlage 1 aufgeführt.

¹ Literatur: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendliche – AGJ (Hrsg.) (2019)

1.2. Grundsätze der Ziele²

Leitziel

Sicherstellung von bedarfsgerechten Betreuungsangeboten unter Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unter Beachtung der gesetzlichen Standards gemäß KiföG M-V.

Mittlerziele

1. Stetige Anpassung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen entsprechend der angezeigten Bedarfe im Rahmen der sozialräumlichen Festsetzung in der Jugendhilfeplanung.
2. Umsetzung der pädagogischen Standards³ in den Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
3. Schrittweise Umsetzung von Inklusion in der Kindertagesbetreuung.
4. Vorbereitung der Umsetzung des Rechtsanspruches auf eine Ganztagesförderung für Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026/27.

Handlungsziele

Die Handlungsziele für den Zeitraum 2022 bis 2025 werden in Punkt 4.2 detailliert dargestellt, da diese auf der Bestandserhebung und der Bedarfsanalyse des Punktes 3 beruhen.

1.3. Planungsprozess des Teilplans III

Der Planungsprozess besteht aus verschiedenen Arbeitsschritten: (1) Bestandsfeststellung, (2) Bedarfsermittlung und (3) Maßnahmeplanung.

Im Rahmen der **Bestandsfeststellung** werden im ersten Arbeitsschritt alle bereits vorhandenen Angebote aufgezeigt. Neben der Feststellung der Maßnahmen gehört hierzu die Ermittlung und Zusammenstellung von statistischen Daten. Diese sind in Punkt 1.4. aufgeführt.

Die **Bedarfsermittlung** erfolgt mittels teilstandardisierter Fragebögen (siehe Anlage 2.1 bis 2.3), die vom Landkreis Nordwestmecklenburg erarbeitet und ausgehändigt wurden. Diese wurden an die im Landkreis ansässigen Ämter/Gemeinden, Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen versandt. Entsprechend den unterschiedlichen Beteiligten wurden die Fragebögen angepasst.

² Leitziele geben die Grundrichtung vor. Dabei werden zentrale Werte und Normen sowie Idealzustände und Idealverhalten beschrieben. Zudem haben Leitziele eine langfristige Ausrichtung.

Mittlerziele konkretisieren die Leitziele und haben eine mittelfristige Gültigkeit.

Handlungsziele sind auf die alltägliche Praxis ausgerichtet und lassen sich mit fünf Kriterien (SMART) überprüfen. SMART steht für: S – spezifisch-konkrete Zielbeschreibung, M – messbar, Indikatoren, die für die Daten erhoben werden, A – akzeptabel und aktiv beeinflussbar, R – relevant und realistisch, erreichbare Herausforderungen und T – terminiert, der Zeitpunkt zu dem das Ziel erreicht werden soll (Präsentation Kuhn-Friedrich, 2010).

³ Pädagogische Standards werden durch die KiföG-Novelle fortlaufend evaluiert Die Bildungskonzeption des Landes für 0 bis 10-Jährige Kinder in M-V befindet sich in ständiger Fortschreibung.

Im Beteiligungsverfahren sollten die **Ämter/Gemeinden** folgende Angaben machen:

1. Einschätzung des Betreuungsbedarfs in Krippe, Kindergarten und Hort,
2. Angaben zu Veränderungen in der Flächennutzung,
3. Angaben zu Entstehungen von Baugebieten sowie
4. Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 11 Jahren.

Im Beteiligungsverfahren sollten die **Träger** von Kindertageseinrichtungen eine Bedarfseinschätzung für jede Einrichtung in ihrer Trägerschaft vornehmen:

1. Bedarfseinschätzung für Krippe, Kindergarten und Hort,
2. Angaben zu Planungsvorhaben für die Folgejahre (z. B. Umbaumaßnahmen, Neubau).

Die **Kindertagespflegepersonen** sollten im Beteiligungsverfahren folgende Angaben machen:

1. Bedarfseinschätzung für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren bzw. von 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
2. Angaben zu möglichen freien Betreuungsplätzen in den nächsten 12 Monaten,
3. Beabsichtigung der Beendigung der Tätigkeit sowie
4. Angaben zu Veränderungen (z. B. Verringerung/ Ausweitung der Plätze).

In den Anlagen 3.1 bis 3.3 sind Übersichten zu Ämter/Gemeinden, Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen enthalten.

Die **Maßnahmeplanung** wird in Punkt 4 ausführlich dargestellt. Die Handlungsziele des Teilplans III, die im Rahmen der JHPL für das Jahr 2017 im Rahmen einer Selbsteinschätzung überprüft wurden, hatten weiterhin Bestand. Für den aktuellen Planungszeitraum von 2022 bis 2025 werden Handlungsziele benannt.

1.4. Statistische Angaben der Zielgruppe

Die Entwicklung der Kinder im Alter von 0 bis unter 11 Jahren ist in den nachstehenden zwei Tabellen (Nr. 1 und 2) dargestellt. Ergänzend folgt eine Übersicht zu den Zu- und Fortzügen in dieser Altersgruppe.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg konnte insgesamt in den letzten 5 Jahren einen Anstieg der Kinder im Alter von 0 bis unter 11 Jahren verzeichnen. Prognostisch wird die Anzahl der Kinder dieser Altersgruppe in den nächsten Jahren bis 2025 sinken.

Bevölkerung	unter 1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11
2015	1.313	1.254	1.272	1.313	1.373	1.456	1.377	1.393	1.327	1.314	1.285
2016	1.299	1.368	1.294	1.317	1.354	1.406	1.495	1.398	1.430	1.333	1.316
2017	1.252	1.362	1.387	1.322	1.347	1.365	1.432	1.514	1.403	1.453	1.334
2018	1.288	1.282	1.378	1.418	1.351	1.375	1.371	1.438	1.509	1.403	1.457
2019	1.340	1.323	1.315	1.407	1.469	1.374	1.382	1.382	1.448	1.510	1.408
2020	1.208	1.388	1.371	1.359	1.461	1.484	1.406	1.398	1.412	1.467	1.523
2021	1.268	1.208	1.388	1.371	1.359	1.461	1.484	1.406	1.398	1.412	1.467
2022	1.250	1.268	1.208	1.388	1.371	1.359	1.461	1.484	1.406	1.398	1.412
2023	1.230	1.250	1.268	1.208	1.388	1.371	1.359	1.461	1.484	1.406	1.398
2024	1.216	1.230	1.250	1.268	1.208	1.388	1.371	1.359	1.461	1.484	1.406
2025	1.180	1.216	1.230	1.250	1.268	1.208	1.388	1.371	1.359	1.461	1.484

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe 0 bis unter 11 Jahre

Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

In Tabelle 2 ist zudem eine Unterteilung in die Altersgruppen 0 bis unter 3-Jährigen, 3 bis 6,5-Jährigen sowie 6,5 bis 10,5-Jährigen vorgenommen worden. Diese spiegeln die Betreuungsarten gem. § 2 KiföG M-V in Kinderkrippe, Kindergarten und Hort wieder.

Jahr	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 3 bis 6,5 Jahre	Anzahl der Kinder ab 6,5 bis 10,5 Jahre
2015	3.839	4.831	5.365
2016	3.961	4.825	5.567
2017	4.001	4.750	5.753
2018	3.948	4.830	5.764
2019	3.978	4.941	5.735
2020	3.967	5.007	5.742
2021	3.864	4.933	5.692
2022	3.726	4.849	5.725
2023	3.748	4.647	5.730
2024	3.696	4.550	5.693
2025	3.626	4.420	5.627

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen gem. § 2 KiföG M-V

Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Aus den Tabellen ist zu erkennen:

- Nach einem starken Anstieg in 2015 waren die Geburten bzw. die Anzahl der Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben rückläufig, stiegen 2018 jedoch wieder an und erreichten 2019 einen Höchstwert (1.340). 2020 sank die Anzahl der Geburten deutlich um 132 Kinder und erreicht den niedrigsten Wert seit mehr als 10 Jahren.
- In der Altersgruppe der 0 bis unter 3-Jährigen stieg die Anzahl der Kinder bis 2017 kontinuierlich auf einen Wert von 4.001. In den darauffolgenden Jahren veränderten sich die Kinderzahlen der unter 3-Jährigen geringfügig, so dass im Jahr 2020 in der Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren 3.967 Kinder waren.
- In der Altersgruppe der 3 bis 6,5-Jährigen stieg die Anzahl der Kinder, nach einem Rückgang von 2015 bis 2017, im Jahr 2020 auf einen Höchstwert von 5.007 Kindern.
- In der Altersgruppe der 6,5 bis 10,5-Jährigen ist von 2015 bis 2018 eine deutliche Zunahme (plus 399) der Anzahl der Kinder festzustellen. Nach einem leichten Absinken dieser Altersgruppe im Jahr 2019 leben 2020 im Landkreis Nordwestmecklenburg 5.742 Kinder im Alter zwischen 6,5 und 10,5 Jahren.

Abschließend ist festzustellen, dass die Anzahl der Kinder im Landkreis Nordwestmecklenburg von 2015 bis 2020 in allen drei Altersgruppen gestiegen ist. Ergänzend dazu wird anschließend die Wanderungsbewegung in dieser Altersgruppe dargestellt.

Wanderungsbewegung⁴ der Zielgruppe

Die Tabelle 3 zeigt die Wanderungsbewegung von 2015 bis 2020. Dabei wurde die Unterscheidung nach Zuzügen und Fortzügen vorgenommen. Die Differenz zeigt den Wanderungssaldo.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zuzüge	612	820	615	568	591	610
Fortzüge	- 383	- 467	- 366	- 409	- 365	-281
Differenz (Wanderungssaldo)	229	353	249	159	226	329

Tabelle 3: Wanderungsbewegung in der Altersgruppe 0 bis unter 10 Jahre, 2015 bis 2020

Quelle: Statistisches Amt M-V, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Auswertung der Zuzüge:

- Nach einem starken Anstieg (208 Kinder) der Zuzüge im Jahr 2016, sind diese in den darauffolgenden Jahren rückläufig und sanken bis 2018 auf 568 Zuzüge. Im Vergleich zum Jahr 2016 sind im Jahr 2018 252 Kinder weniger zugezogen.
- Seit 2019 steigen die Zuzüge wieder an. So sind im Jahr 2020 610 Kinder in der Altersgruppe der 0 bis unter 10-Jährigen in den Landkreis Nordwestmecklenburg gezogen.

⁴ Der **Wanderungssaldo** ist die Differenz zwischen Zu- und Abwanderung. Der Saldo ist positiv, wenn mehr Personen zuwandern als abwandern und negativ, wenn die Abwanderung überwiegt. Aus dem Wanderungssaldo können jedoch keine abschließenden Aussagen über das Ausmaß der Zu- und Abwanderung abgeleitet werden, da beispielsweise ein niedriger Wanderungssaldo mit sehr hohen Zu- und Abwanderungsströmen, die sich rechnerisch ausgleichen, einhergehen kann. (Bundeszentrale für politische Bildung)

Auswertung der Fortzüge:

- Die Fortzüge werden in der Tabelle mit einem negativen Wert dargestellt.
- Es gibt einen jährlichen Wechsel zwischen Zunahme und Rückgang der Fortzüge.
- Die meisten Kinder der Altersgruppe 0 bis unter 10 Jahre sind im Jahr 2016 fortgezogen, die Wenigsten im Jahr 2020.

Auswertung der Differenz (Wanderungssaldo):

- Aufgrund der Entwicklungen der Zu- und Fortzüge gibt es in den Jahren von 2015 bis 2020 Unterschiede im Wanderungssaldo.
- Der Wert der Zuzüge liegt in den Jahren 2015 bis 2020 jedoch immer über dem Wert der Fortzüge, so dass über alle Jahre hinweg ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen ist.
- Die größte Differenz zwischen Zu- und Fortzügen gab es im Jahr 2016.
- Von 2016 bis 2018 ist der Wanderungssaldo um 194 Kinder gesunken, steigt ab 2019 hingegen wieder an.

Sowohl aus den Zahlen des Statistischen Landesamtes M-V zur Bevölkerungsentwicklung als auch aus den Wanderungsbewegungen ist für die Jahre 2015 bis 2020 ein Anstieg in der Altersgruppe der 0 bis unter 11-Jährigen Kinder im Landkreis Nordwestmecklenburg zu verzeichnen.

Die positive Entwicklung der Anzahl der Kinder hat auch Einfluss auf die Auslastungen der Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflege (siehe Punkt 1.5).

1.5. Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen

In diesem Abschnitt wird zum einen die Inanspruchnahme nach Betreuungsarten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort sowie die Betreuung in Kindertagespflege) für die Jahre 2015 bis 2020 insgesamt aufgezeigt. Zum anderen wird die Ausgestaltung der Betreuung (ganztags, Teilzeit, halbtags) dargestellt und die Entwicklung der Jahre 2015 bis 2020 beschrieben. Am Ende des Abschnittes werden weitere Daten zur Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen dargestellt, welche aus der jährlichen Stichtagsmeldung zum 01. März erhoben werden.

1.5.1. Die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Jahresdurchschnitt (2015 bis 2020)

Jahr	Kinderkrippe (0 bis unter 3 Jahren)	Kindertages- pflege (0 bis unter 3 Jahren)	Betreute Kinder (0 bis unter 3 Jahre)	Kindergarten (ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt)	Kindertages- pflege (ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt)	Hort (ab Schul- eintritt)	Summe
2015	1.420	541	1.961	4.761	46	3.230	9.998
2016	1.561	496	2.057	4.829	38	3.403	10.327
2017	1.699	468	2.167	4.828	32	3.586	10.613
2018	1.720	436	2.156	4.811	34	3.824	10.825
2019	1.751	392	2.143	4.877	41	3.902	10.963
2020	1.828	370	2.198	4.953	37	4.172	11.360

Tabelle 4: Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen im Jahresdurchschnitt, 2015 bis 2020

Quelle: Fachanwendung LÄMMkom/ Lissa, Stand 06.01.2021

Aus der Tabelle 4 ist folgendes ersichtlich:

- (1) Im Bereich der Kinderkrippe (Betreuung in Einrichtung im Alter von 0 bis unter 3 Jahre, Spalte 2) ist die Anzahl der zu betreuenden Kinder in den letzten sechs Jahren gestiegen.
- (2) Die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis unter 3 Jahren ist in der Kindertagespflege (Spalte 3) in den letzten sechs Jahren zurückgegangen. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass viele Kindertagespflegepersonen das Rentenalter erreicht haben bzw. in den nächsten Jahren erreichen werden. Auch wechseln einige Kindertagespflegepersonen in Kindertageseinrichtungen.
- (3) Im Bereich des Kindergartens (Betreuung in Einrichtung im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, Spalte 5) ist die Anzahl der zu betreuenden Kinder von 2016 bis 2018 rückläufig, stieg 2019 jedoch wieder an. Im Vergleich zu 2015 werden im Jahr 2020 im Bereich des Kindergartens 192 Kinder mehr betreut.
- (4) Die Anzahl der betreuten Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Spalte 6) in der Kindertagespflege ist im Vergleich zur Betreuung im Kindergarten sehr gering. Nach einem Anstieg im Jahr 2019, geht die Zahl 2020 wieder zurück. Gründe dafür sind bereits unter Punkt (2) beschrieben. Die Kinder wechseln mit beginnendem 4. Lebensjahr in der Regel in Kindertageseinrichtungen. Daher werden nur wenige Kinder im Alter zwischen 3 und bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege betreut.
- (5) Der stärkste Anstieg der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten ist im Bereich Hort zu verzeichnen (Spalte 7). Im Jahr 2015 wurden im Hort 3.230 Kinder betreut, im Jahr 2020 schon 4.172 Kinder. Die Anzahl der Kinder, die einen Hort besuchen, ist in den letzten sechs Jahren kontinuierlich angestiegen, sodass sich eine Differenz von plus 942 Kindern ergibt. Eine Erhöhung um 29,16 Prozent.
- (6) Insgesamt (Spalte 8) ist die Anzahl der zu betreuenden Kinder von 2015 bis 2020 um 1.362 Kinder (13,62 Prozent) gestiegen, sodass im Jahr 2020 durchschnittlich 11.360 Kinder betreut wurden.

Die Inanspruchnahme der Plätze ist im Jahresverlauf für die einzelnen Betreuungsangebote unterschiedlich. Dieser Verlauf ist durch den Wechsel vom Kindergarten in den Hort bzw. von der Krippe in den Kindergarten geprägt und hat damit Auswirkungen auf alle Betreuungsbereiche. Dieses wird im nächsten Abschnitt ausführlicher dargestellt.

1.5.2. Inanspruchnahme der Betreuungsplätze unterteilt nach dem Betreuungsbedarf (2015 bis 2020)

Die Unterscheidung der Betreuungsformen nach ganztags, Teilzeit und halbtags ist im § 7 KiföG M-V geregelt (siehe Punkt 1.1).

Die Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag. Dabei umfasst eine Ganztagsbetreuung wöchentlich 50 Stunden, wobei eine tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden darf. Eine Teilzeitbetreuung umfasst wöchentlich 30 Stunden und eine Halbtagsförderung 20 Wochenstunden.

Abweichend zu den anderen Betreuungsarten gibt es im Hort eine Ganztags- sowie Teilzeitförderung. Die tägliche Betreuungszeit außerhalb der Unterrichtszeiten liegt ganztags bei bis zu 6 Stunden und Teilzeit bei bis zu 3 Stunden.

		2015	%	2016	%	2017	%	2018	%	2019	%	2020	%
Krippe	ganztags	1.102	75	1.174	75	1.292	76	1.353	78	1.393	79	1.466	80
	Teilzeit	361	24	375	24	396	23	359	21	347	20	357	20
	halbtags	9	1	12	1	11	1	8	1	12	1	5	0
Kindergarten	ganztags	3.288	72	3.550	73	3.620	75	3.637	76	3.807	78	3.912	79
	Teilzeit	1.259	27	1.238	26	1.169	24	1.130	23	1.038	21	1.020	20
	halbtags	44	1	41	1	39	1	44	1	32	1	21	1
Hort	ganztags	2.132	63	2.157	63	2.319	65	2.549	67	2.643	68	3.068	74
	Teilzeit	1.261	37	1.246	37	1.267	35	1.275	33	1.259	32	1.104	26
Kinder- tagespflege	ganztags	403	78	382	77	380	81	373	86	341	87	309	83
	unter 3 Jahren	Teilzeit	111	22	111	22	86	18	62	14	50	13	59
Kinder- tagespflege	ganztags	25	79	30	79	24	75	26	76	32	78	31	84
	bis Schuleintritt	Teilzeit	7	21	8	21	8	25	8	24	9	22	6
Schuleintritt	halbtags	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 5: Verteilung des Betreuungsumfangs im Jahresdurchschnitt, 2015 bis 2020

Quelle: Fachanwendung LÄMMkom/ Lissa, Stand 06.01.2021

Aus der Tabelle 5 ist folgendes ersichtlich:

- (1) Im Bereich der Kinderkrippe steigt die Ganztagsbetreuung stetig an und lag 2020 bei einem Anteil von 80 Prozent. Im Vergleich zum Jahr 2015 ein Anstieg von 5 Prozent.
Während immer mehr Kinder ganztags betreut werden, geht die Betreuung im Bereich der Teilzeitförderung zurück und sank in den letzten vier Jahren um 4 Prozent. Im Jahr 2020 lag die Inanspruchnahme von Teilzeitförderung im Bereich Krippe bei 20 Prozent.
Die Halbtagsförderung ist über alle Jahre hinweg minimal und betrug nicht mehr als 1 Prozent.
- (2) Die Ganztagsförderung ist im Kindergarten von 2015 bis 2020 kontinuierlich angestiegen, sodass 2020 ca. 79 Prozent der Kinder ganztags betreut wurden.
Im Verhältnis dazu ist die Teilzeitförderung im Kindergarten in den letzten fünf Jahren rückläufig, sodass 2020 ca. 20 Prozent der Kinder in Teilzeit betreut wurden.
Die Halbtagsförderung ist in den letzten sechs Jahren mit ca. 1 Prozent relativ konstant geblieben.
- (3) Im Hort ist im Bereich der Ganztagsförderung in den Jahren von 2015 bis 2020 die stärkste Zunahme zu verzeichnen, sodass 2020 ca. 74 Prozent der Kinder ganztags betreut wurden (ein Anstieg von 11 Prozent).
Demzufolge ist die Teilzeitförderung in den letzten fünf Jahren von 37 Prozent auf 26 Prozent zurückgegangen.
- (4) Die Ganztagsbetreuung von Kindern im Alter von 0 bis unter 3 Jahren in der Kindertagespflege ist von 2016 bis 2019 um 10 Prozent gestiegen. Im Jahr 2020 sank sie hingegen wieder auf 83 Prozent. Daraus folgt, dass die Teilzeitförderung in den Jahren 2016 bis 2019 rückläufig ist, 2020 jedoch wieder um 3 Prozent anstieg und bei 16 Prozent lag. Zudem gibt es vereinzelt Kinder, die halbtags betreut wurden.

- (5) Die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege gestaltet sich unterschiedlich. Die Ganztagsförderung war in den Jahren 2015 und 2016 mit 79 Prozent gleichbleibend, sank 2017 auf 75 Prozent und stieg bis zum Jahr 2020 auf 84 Prozent an. Der Anteil der betreuten Kinder in der Teilzeitförderung sank in den letzten vier Jahren von 25 auf 16 Prozent.

1.5.3. Weitere Daten zur Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen

In der jährlichen Stichtagsmeldung werden bei den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen des Landkreises Nordwestmecklenburg detailliertere Informationen erfragt.

- Am 01. März 2021 wurden in den Kindertageseinrichtungen 4 Kinder unter einem Jahr und weitere 5 Kinder dieser Altersgruppe in Kindertagespflege betreut.
- Zum Stichtag wurden 303 Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Nordwestmecklenburg in Kindertageseinrichtungen außerhalb des Landkreises betreut. Davon wurden 50 Kinder in der Krippe, 129 Kinder im Kindergarten und 112 Kinder im Hort betreut. Weiterhin wurden 12 Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Nordwestmecklenburg in Kindertagespflege außerhalb des Landkreises betreut. Davon waren 8 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren und 4 Kinder älter als 3 Jahre.
- Laut der Stichtagsmeldung 2021 wurden 627 Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut.

1.6. Angebote im Bereich der Kindertagesförderung im Landkreis Nordwestmecklenburg

1.6.1. Bemessung des pädagogischen Personals (Fachkraft-Kind-Relation)

Die Bemessung des pädagogischen Personals richtet sich nach § 14 KiföG M-V und der Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zum KiföG M-V vom 16.12.2019 (Beschluss Nr.: 045/51/2019) mit Wirkung zum 01.01.2020. Eine pädagogische Fachkraft betreut

1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder
3. 22 Kinder im Grundschulalter.

Gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zum KiföG M-V vom 16.12.2019 können die Träger von Kindertageseinrichtungen folgende Spannen innerhalb des Betreuungsschlüssels wählen:

- (1) Für je 6 Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sind 1,1 bis 1,46 Vollzeitäquivalente (VzÄ) einzusetzen.
- (2) Für je 15 Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind 1,523 bis 1,563 VzÄ einzusetzen.
- (3) Für je 22 Kinder im Grundschulalter sind 0,8 bis 0,91 VzÄ einzusetzen.
- (4) Der Personalschlüssel bemisst sich nach den individuellen Leistungsangeboten der Kindertageseinrichtungen. Aufgrund von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten sind Abweichungen von den festgelegten Personalschlüsseln in begründeten Fällen möglich.

1.6.2. Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sowie Zeiten der Förderung in der Kindertagespflege

Maßgeblich für die Öffnungszeiten der Einrichtung ist § 7 KiföG M-V. Dort wird beschrieben, dass eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden am Kind erfolgen kann. Weiterhin soll die tägliche Verweildauer eines Kindes pro Tag zehn Stunden nicht überschreiten. Somit muss eine Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege im Sinne des KiföG M-V täglich mindestens zehn Stunden geöffnet haben. Im Durchschnitt öffnen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Landkreis Nordwestmecklenburg zwischen 06:00 und 07:00 Uhr. Die Endbetreuungszeit variiert von 16.00 bis 18:30 Uhr.

Als besonderes Angebot zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf hält der Landkreis Nordwestmecklenburg eine 24 Stunden Einrichtung vor. Die Kita „Siebenschläfer“ in der Hansestadt Wismar bietet Familien bei Bedarf eine Randzeitenbetreuung (werktägliche Öffnungszeiten von 05:30 bis 20:30 Uhr) und eine Wochenendbetreuung an. Im Leistungsangebot enthalten war bis 2021 ebenfalls die Möglichkeit der Über-Nacht-Betreuung von Kindern für Familie, die beispielsweise im Schichtdienst arbeiten müssen. Dieses Angebot wurde von Eltern jedoch nicht genutzt, sodass dies aus dem Leistungsangebot der Kita entfällt. In Absprache mit dem Fachdienst Jugend kann eine Über-Nacht-Betreuung im Einzelfall jedoch weiter sichergestellt werden.

1.6.3. Integrative/inklusive Leistungsangebote

Gemäß § 9 KiföG M-V sind für Kinder mit besonderem Förderbedarf geeignete Fördermaßnahmen in der Kindertagesförderung zu treffen. Kinder mit und ohne Behinderung sollen grundsätzlich gemeinsam inklusiv gefördert werden. Die gemeinsame Förderung erfolgt in Kindertageseinrichtungen als Einzelintegration in Regeleinrichtungen oder in integrativen Einrichtungen. In integrativen Einrichtungen erfolgt die Förderung der Kinder zusätzlich zu den Fachkräften durch staatlich anerkannte Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung oder staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.

Im Landkreis gibt es mit Stand vom 25.05.2021 folgende Integrative Kindertageseinrichtungen:

Sozialraum	Einrichtung	Anzahl der Plätze
Lützw - Lübstorf	„Schweriner Seefahrer“ Lübstorf	4
	„Kleine Moorgeister“ Grambow	4
Dorf Mecklenburg - Bad Keinen	„Uns Flinkfläuter“ Bad Kleinen	4
Neuburg/ Insel Poel	„Spatzenhaus“ Rohlstorf	4
Neukloster - Warin	„Sonnenkamp“ Neukloster	8
	„Regenbogen“ Warin	4
Grevesmühlen – Stadt/Land	„Am Ploggensee“ Grevesmühlen	12
	„Am Tannenberg“ Grevesmühlen	16
Schönberger Land	„Regenbogen“ Schönberg	4
	„Kirchenmäuse“ Schönberg	4
	„Mühlenbruch“ Selmsdorf	4
	„Peermoor“ Herrnburg	8
Klützer Winkel	keine	0
Rehna	„Am Klostergarten“ Rehna	8

Gadebusch	„Arche Noah“ Gadebusch	12
	„Am Burgsee“ Gadebusch	8
Hansestadt Wismar	„Plappersnut“	24
	„Emil-Grünbär-Haus“	4
	„Sonnenschein“	4
	„Kreatives Spielhaus“	4
	„StadtSpatzen“	4
Landkreis NWM gesamt		144

Tabelle 6: Integrative Kindertageseinrichtungen im Landkreis Nordwestmecklenburg

Quelle: Landkreis NWM, FD Jugend & FD Soziales, eigene Darstellung, Stand 25.05.2021

Die gesetzlich angestrebte inklusive Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen setzt bereits ein Wismarer Träger um. Der Träger Wismarer Werkstätten gGmbH eröffnete 2019 die inklusive Kindertagesstätte „Bunte Stifte“

Im Landkreis bestehen eine Sondergruppe für 6 schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder in der Kita „Plappersnut“ in Wismar sowie das Förderzentrum für blinde und sehbehinderte Kinder mit 12 Plätzen in Neukloster. Für diese Einrichtungen ist gegenwärtig der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Im Laufe der vergangenen Jahre haben einige Kindertageseinrichtungen („Haus des Kindes“ Schönberg 4 Plätze, „Seebad Wendorf“ Wismar 20 Plätze, „Hanseatenhaus“ Wismar 4 Plätze, Kita „Schlossgeister“ Mühlen Eichsen 4 Plätze) ihr integratives Leistungsangebot aufgrund der fehlenden zusätzlichen sonderpädagogisch qualifizierten Fachkräfte bzw. Heilerziehungspfleger reduzieren oder einstellen müssen.

1.6.4. Altersstruktur des Betreuungspersonals in Kindertageseinrichtungen

Sozialraum	Altersdurchschnitt in Jahren	Altersgruppen	Anzahl des Betreuungspersonals
Lützw-Lübstorf	45,40	Unter 30	184
Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	44,84	30 bis unter 40	350
Neuburg/ Insel Poel	44,37	40 bis unter 45	134
Neukloster-Warin	44,87	45 bis unter 50	130
Grevesmühlen-Stadt/Land	41,05	50 bis unter 55	141
Schönberger Land	41,60	55 bis unter 60	164
Klützer Winkel	47,01	60 und älter	135
Rehna	44,96		
Gadebusch	43,99		
Hansestadt Wismar	42,67		
Landkreis NWM gesamt	44,08		

Tabelle 7: Altersstruktur des Betreuungspersonals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Nordwestmecklenburg nach Sozialräumen und Altersgruppen

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand 01.03.2021

Der Altersdurchschnitt des Betreuungspersonals in Kindertageseinrichtungen ist in allen Sozialräumen nahezu ähnlich. So ergibt sich eine durchschnittliche Altersstruktur in den Einrichtungen des Landkreises Nordwestmecklenburg von 44,08 Jahren. In den kommenden Jahren werden voraussichtlich viele Fachkräfte ihre Tätigkeit beenden. Ein Personalmangel ist zu erwarten. Die Fachkräfteoffensive des Landes zur Gewinnung von Fachkräften greift noch nicht wie beabsichtigt, da sich viele neu ausgebildete Fachkräfte in anderen Bundesländern beruflich orientieren. Aus diesem Grund verlassen auch viele Fachkräfte die Einrichtungen im Landkreis Nordwestmecklenburg und wechseln auf Grund der Nähe der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein in dortige Einrichtungen.

1.6.5. Altersstruktur der Kindertagespflegepersonen

Sozialraum	Altersdurchschnitt in Jahren	Altersgruppen	Anzahl der Kindertagespflegepersonen
Lützow-Lübstorf	46,43	Unter 30	0
Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	52,60	30 bis unter 40	14
Neuburg/ Insel Poel	51,50	40 bis unter 45	15
Neukloster-Warin	47,50	45 bis unter 50	9
Grevesmühlen-Stadt/Land	51,36	50 bis unter 55	21
Schönberger Land	50,09	55 bis unter 60	12
Klützer Winkel	60,00	60 und älter	19
Rehna	50,13		
Gadebusch	52,33		
Hansestadt Wismar	45,86		
Landkreis NWM gesamt	50,78		

Tabelle 8: Altersstruktur der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Nordwestmecklenburg nach Sozialräumen und Altersgruppen

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand 01.09.2021

Es ist ersichtlich, dass der Altersdurchschnitt der Kindertagespflegepersonen in den einzelnen Sozialräumen sehr hoch ist. Durch Erreichen des Rentenalters, Wechsel in Kindertageseinrichtungen oder berufliche Neuorientierungen haben in den letzten Jahren viele Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit beendet. Im Jahre 2021 waren es bis zum 31.08.2021 insgesamt 7 Kindertagespflegepersonen. Mittelfristig werden insbesondere in den Sozialräumen Lützow-Lübstorf, Grevesmühlen-Stadt/Land, Schönberger Land, Rehna und Gadebusch voraussichtlich mehrere Kindertagespflegepersonen durch Erreichen der Regelaltersgrenze ihre Tätigkeit beenden. Das kann zu erheblichen Einschnitten in der Bedarfsdeckung von Plätzen für Kinder von 0 bis 3 Jahren führen. Eine rechtzeitige Akquirierung von neuen Kindertagespflegepersonen ist hier in Zusammenarbeit mit den Ämtern, Städten und Gemeinden notwendig.

1.6.6. Vertretungsregelung im Bereich Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein fester Bestandteil der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung mit dem Schwerpunkt der Förderung von Kindern unter 3 Jahren und trägt wesentlich zur Deckung des Bedarfs mit Betreuungsplätzen in dieser Altersgruppe bei. Bei dieser in der Regel familiennahen Betreuung wird den individuellen Bedürfnissen der Kinder in besonderer Weise Rechnung getragen. Den Kindern werden Gruppenerfahrungen in einem kleinen überschaubaren Rahmen mit individueller Förderung durch nur eine Bezugsperson ermöglicht.

Gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind/ die Kinder sicherzustellen. Seit dem 01.08.2019 hält der Landkreis Nordwestmecklenburg im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit dem BilSE – Institut für Bildung und Forschung GmbH eine ambulante Vertretungsregelung vor. Über das BilSE Institut wird eine Notfallbetreuung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson bei kooperierenden Kindertagespflegepersonen abgesichert.

2. Finanzielle Sicherstellung

Zur Sicherung der Bedarfe erfolgt die finanzielle Untersetzung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege durch unterschiedliche Finanzierungsquellen. Diese stellen sich wie folgt dar:

2.1. Grundsätzliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Nordwestmecklenburg

Bis zum 31.12.2019 setzte sich die allgemeine Förderung gemäß § 18 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 KiföG M-V aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zuzüglich Mittel des Landkreises in Höhe von 28,8 % der zur Verfügung gestellten Landesmittel zusammen.

Die Mittel wurden durch den Landkreis an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen kindbezogen weitergeleitet. Die Höhe der Mittel wurde jährlich pro Kind durch den Jugendhilfeausschuss für das Folgejahr beschlossen.

Von 2015 bis 2019 entwickelte sich die allgemeine Förderung wie folgt:

Jahr	2015 in €	2016 in €	2017 in €	2018 in €	2019 in €
Höhe der Landesmittel (LM)	11.580.588,09	11.883.555,90	12.664.263,74	13.321.040,79	13.872.384,00
zzgl. Kreisanteile (28,8% der LM)	3.335.209,37	3.422.464,10	3.647.307,96	3.836.459,75	3.995.246,59
Gesamtbetrag der allgemeinen Förderung	14.915.797,46	15.306.020,00	16.311.571,70	17.157.500,54	17.867.630,59

Tabelle 9: Allgemeine Förderung 2015 bis 2019

Quelle: Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses auf der Basis § 18 Abs. 2 KiföG M-V zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung aus den Jahren 2015 bis 2019

Die in Tabelle 9 dargestellten Finanzmittel beinhalten nicht die Gemeindeanteile und die Elternbeiträge. Diese wurden von den Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen direkt von den Gemeinden und Eltern gefordert.

Seit dem 01.01.2020 regeln die §§ 26, 27 und 28 KiföG M-V die allgemeine Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege. Die Novellierung des KiföG M-V und die damit zusammenhängende Elternbeitragsfreiheit hatte zur Folge, dass die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nun ausschließlich vom Land Mecklenburg-Vorpommern (54,5%), den Wohnsitzgemeinden (kindbezogene Gemeindepauschale) sowie vom Landkreis Nordwestmecklenburg übernommen werden. Die Gesamtfinanzierung trägt der Landkreis. Er erhält die Mittel vom Land und fordert die Pauschale von den Gemeinden ein. Die Eltern tragen weiterhin die Kosten der Verpflegung.

Jahr	2020 in €
Kostenbeteiligung des Landes (54,5 %)	38.916.150,21
Kostenbeteiligung der Gemeinden (149,33 € pro Kind)	20.303.684,47
Kostenbeteiligung Landkreis Nordwestmecklenburg	12.185.945,52
Gesamtfinanzierung über den Landkreis Nordwestmecklenburg	71.405.780,20

Tabelle 10: Allgemeine Förderung 2020

Quelle: Bescheid über die Festsetzung der tatsächlich benötigten Höhe der Zuweisung gemäß § 26 Abs. 1 und 4 des KiföG M-V, Stand April 2021

2.2. Von der Elternbeitragsübernahme zur Verpflegungskostenübernahme

Im Rahmen der Aufgabenstellung des SGB VIII war der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 6 KiföG M-V bis zum 31.12.2019 zur Übernahme des Elternbeitrages einschließlich der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten war.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklungen der Elternbeitragsübernahme von 2015 bis 2019.

	2015	2016	2017	2018	2019
monatliche Zahlfälle	3419	3457	3397	3231	2758
Gesamtkosten in €	4.361.126,41	4.585.705,67	4.746.208,94	4.834.255,91	4.370.084,51

Tabelle 11: Durchschnittliche monatliche Fallzahlen sowie Gesamtkosten der Elternbeitragsübernahme 2015 bis 2019

Quelle: Fachanwendungen LÄMMkom/LISSA sowie proDoppik, Stand 14.10.2021

Die Kostensteigerung von 2015 bis 2018 ergibt sich aus der Änderung der rechtlichen Grundlage. Ab dem 01.01.2015 ist „Integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtungen [...] eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit.“ Dies führte zu einer Mehrbelastung des kreislichen Haushaltes.

Ab dem 01.01.2019 hat das Land M-V die Geschwisterkindentlastung eingeführt, wonach gemäß § 21 Abs. 5 KiföG M-V Eltern mit mehr als einem Kind in der Kindertagesförderung für das zweite und für jedes weitere Kind in der Kindertagesförderung einen Anspruch auf vollständige Entlastung der Elternbeiträge haben. In diesem Zusammenhang verringerte sich die Anzahl der Antragstellungen von Eltern.

Mit Beschluss der Bundesregierung zum Bildungs- und Teilhabepaket, mit Wirkung zum 01.08.2019, soll unter anderem Kindern die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ermöglicht werden. Nimmt ein Kind an der Mittagsverpflegung in einer Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle teil, werden die entstehenden Mehraufwendungen erstattet. Diese Leistung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist grundsätzlich vor allen anderen Leistungen zu beantragen. Anspruchsberechtigt sind Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder wenn Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Seit dem 01.01.2020 hat das Land M-V die Elternbeitragsfreiheit eingeführt. Die Kosten, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Übernahme der Elternbeiträge zu tragen hatte, sind in die Gesamtfinanzierung eingeflossen. Im Rahmen der Aufgabenstellung des SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 29 Abs. 2 KiföG M-V weiterhin zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Für das Jahr 2020 entstanden so Kosten in Höhe von 232.860,78 €.

2.3. Weitere Finanzströme - DESK-Mittel

Unter dem Aspekt der gezielten individuellen Entwicklungsförderung (Dortmunder Entwicklungs-Screening – DESK) stellt das Land Mecklenburg-Vorpommern Fördermittel bereit. Bis 2021 sind die Grundlage für die Verteilung der Mittel die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme des Elternbeitrages des vorvergangenen Jahres entstanden sind. Ab dem Jahr 2022 sind die Kosten, bei der Übernahme der Verpflegung maßgeblich. Diese werden durch den Landkreis Nordwestmecklenburg kindbezogen an ausgewählte Träger von Einrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen weitergeleitet, die eine alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses durch die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen durchführen und einen überdurchschnittlichen Anteil übernommener Elternbeiträge/Verpflegungskostenübernahme nachweisen.

3. Bestandserhebung und Darstellung der Bedarfsanalyse

3.1. Aufstellungen der Sozialräume im Landkreis Nordwestmecklenburg

Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde für den Teilplan III in 10 Sozialräume unterteilt. Diese Unterteilung ist anhand der Ämter im Landkreis Nordwestmecklenburg vorgenommen worden. Die nachstehende Tabelle zeigt zum einen den Sozialraum, die dazugehörigen Gemeinden bzw. Städte sowie die Anzahl der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in den jeweiligen Sozialräumen.

Nr. des Sozialraums	Name des Sozialraums	Dazugehörige Gemeinden/ Städte	Anzahl der Kindertageseinrichtungen	Anzahl der Kindertagespflegepersonen
1	Lützow - Lübstorf	Alt Meteln, Brüsewitz, Cramonshagen, Dalberg-Wendelstorf, Gottesgabe, Grambow, Klein Trebbow, Lübstorf, Lützow, Perlin, Pingelshagen, Pokrent, Schildetal, Seehof, Zickhusen	14	7
2	Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen	Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf, Ventschow	8	5
3	Neuburg/ Insel Poel	Benz, Blowatz, Boiensdorf, Hornstorf, Krusenhausen, Neuburg, Ostseebad Insel Poel	6	4
4	Neukloster - Warin	Bibow, Glasin, Jesendorf, Lübberstorf, Pässe, Stadt Neukloster, Stadt Warin, Züsow, Zurow	7	4
5	Grevesmühlen-Stadt/Land	Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stadt Grevesmühlen mit Ortsteilen, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow	12	14
6	Schönberger Land	Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Siemz-Niendorf, Stadt Schönberg, Stadt Dassow	16	23
7	Klützer Winkel	Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz, Zierow	7	5

8	Rehna	Carlow, Dechow, Groß Molzahn, Holdorf, Königsfeld, Rieps, Schlagsdorf, Stadt Rehna, Thandorf, Utecht, Wedendorfersee	6	8
9	Gadebusch	Dragun, Kneese, Krembz, Mühlen Eichsen, Rögnitz, Roggendorf, Stadt Gadebusch, Veelböken	8	6
10	Hansestadt Wismar	Hansestadt Wismar	28	14
Landkreis Nordwestmecklenburg			112	90

Tabelle 12: Aufstellung der Sozialräume im Landkreis Nordwestmecklenburg

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand 01.09.2021

3.2. Aufstellung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach Sozialräumen

In diesem Abschnitt werden die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für die 10 Sozialräume dargestellt.

Zu jedem Sozialraum werden die dazugehörigen Städte und Gemeinden benannt sowie die Anzahl der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen.

Um einen Überblick über die einzelnen Einrichtungen in den Sozialräumen zu erhalten, werden diese samt Anschrift und Träger aufgelistet.

Anschließend wird die Entwicklung und Prognose (in grüner Schriftfarbe) der Altersgruppe der 0 bis unter 11-Jährigen dargestellt. In weiteren Tabellen werden die Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie die Kapazitätsauslastungen aufgezeigt. Am Ende jedes Sozialraums werden Planungsabsichten benannt.

3.2.1. Sozialraum 1: Lützw - Lübstorf

Zum Sozialraum gehören folgende Gemeinden:

- Alt Meteln
- Brüsewitz
- Cramonshagen
- Dalberg-Wendelstorf
- Gottesgabe
- Grambow
- Klein Trebbow
- Lübstorf
- Lützw
- Perlin
- Pingelshagen
- Pokrent
- Schildetal
- Seehof
- Zickhusen

Im Sozialraum Lützw – Lübstorf gibt es 14 Kindertageseinrichtungen und 7 Kindertagespflegepersonen.

Einrichtung	Ort, Anschrift	Träger
Kita "Schweriner Seefahrer" Lübstorf	19069 Lübstorf, Am See 4a	Klinik Schweriner See Service GmbH
Kita "Waldmäuse" Klein Trebbow	19069 Klein Trebbow, Seestraße 69	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Kita "Aubachspatzen" Alt Meteln	19069 Alt Meteln, Ringstraße 18	Gemeinde Alt Meteln
Kita "Sonnenschein" Zickhusen	19069 Zickhusen, Lindenstraße 6	ASB Schwerin-Parchim Kita gGmbH
Kita "Kleine Dorfgeister" Dalberg	19071 Dalberg, Hauptstraße 13	Gemeinde Dalberg-Wendelstorf
Kita "Puschel" Renzow	19209 Renzow, Schulstraße 8b	Frau C. Friese
Kita "Sonnenkinder" Badow	19209 Badow, Schulstraße 2	ASB Schwerin-Parchim Kita gGmbH
Integr. Kita "Moorgeister" Grambow	19071 Grambow, Pappelweg 2-4	Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH
Kita "Spatzennest" Lützw	19209 Lützw, Lindenallee 16	felicitas gGmbH
Kita "Landmäuse" Pokrent	19205 Pokrent, Spielstraße 6	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Kita "Pustebblume" Brüsewitz	19071 Brüsewitz, Zum Rehm 4	Gemeinde Brüsewitz
Hort "Frechdachs" Lützw	19209 Lützw, Pokrenter Straße 4b	felicitas gGmbH
Hort Brüsewitz	19071 Brüsewitz, Zum Rehm 3	Schulverband Brüsewitz
Kita "Seerabauken" Seehof (Neu seit August 2021)	19069 Seehof, Am Zeltplatz 5	Klinik Schweriner See Service GmbH

Tabelle 13: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Lützw - Lübstorf

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Die Tabelle 14 zeigt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2015 bis 2020 sowie deren Prognose bis 2025. Bis auf die Altersgruppe der 6,5 bis 10,5-Jährigen, die prognostisch einen Anstieg zeigt, wird in allen Altersgruppen in den nächsten Jahren ein Absinken der Kinderzahlen erwartet, sodass 2025 voraussichtlich 292 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren, 380 Kinder im Alter von 3 bis 6,5 Jahren sowie 550 Kinder im Grundschulalter im Sozialraum leben.

Jahr	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 1 bis unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 3 bis 6,5 Jahre	Anzahl der Kinder ab 6,5 bis 10,5 Jahre
2015	306	203	361	436
2016	328	223	386	439
2017	359	237	394	468
2018	362	258	420	461
2019	403	259	454	462
2020	370	273	480	483
2021	355	247	475	485
2022	305	205	489	508
2023	307	208	444	532
2024	296	199	417	541
2025	292	196	380	550

Tabelle 14: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Lützow – Lübstorf

Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Jahr	Kapazitäten Kinderkrippe	Kapazitäten Kindertagespflege	Kapazitäten Kindergarten	Kapazitäten Hort
2015	170	33	396	336
2016	189	29	451	351
2017	200	33	441	337
2018	206	38	441	355
2019	206	39	461	352
2020	211	39	458	348
2021	223	34	499	358

Tabelle 15: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Lützow – Lübstorf

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Anhand der Tabelle 15 ist zu erkennen, dass in den letzten Jahren weitere Betreuungsplätze im Bereich der Kinderkrippe, des Kindergartens und des Hortes geschaffen wurden. Aktuell, mit Stand 01.09.2021, sind im Sozialraum Lützow - Lübstorf 7 Kindertagespflegepersonen tätig.

	Kapazität	Belegung	Auslastung
Krippe	211	183	86,73 %
Kindergarten	458	424	92,58 %
Hort	348	350	100,57 %
gesamt	1017	957	94,10 %

Tabelle 16: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Lützow – Lübstorf 2020

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand Januar 2021

Die Kindertageseinrichtung in Zickhusen (ASB Schwerin-Parchim Kita gGmbH) wurde mit einem modernen Krippenanbau versehen. Damit wurden zum 01.08.2020 zusätzlich 6 Krippenplätze geschaffen.

Der Neubau der Kindertageseinrichtung in Seehof wurde zum 01.08.2021 eröffnet und steht mit einer Kapazität von 18 Krippen- und 45 Kindergartenplätzen im Sozialraum zur Verfügung.

In Pokrent gibt es aktuell Überlegungen, die vorhandene Kita entweder zu erweitern oder aber gemeinsam mit anderen Gemeinden eine neue Kita zu bauen. Dies geht auf die hohe Nachfrage nach Betreuungsplätzen rund um Lützwitz zurück.

Temporär werden Spitzen bei den Bedarfen ab Januar 2022 durch Nutzung der Bauernstube in Pokrent bedient. Hier können 15 Kindergartenkinder zusätzlich betreut werden. In Lützwitz gibt es gegenwärtig Überbelegungen im Kindergarten – und Hortbereich.

Die Kita in Renzow plant mittelfristig einen Krippenanbau zur Erweiterung der Kapazität und zur Verbesserung der räumlichen Mindeststandards.

Im September 2021 erfolgte der Baustart für den Teilersatzneubau des Hortes in Lübtforf. Damit stehen 66 Hortplätze mehr zur Verfügung.

2022 wird der Teilersatzbau für die Kita Brüsewitz fertiggestellt. Die Kapazität bleibt dabei bestehen.

Während es in der Region Lübtforf – Alt Meteln derzeit ausreichend Betreuungsplätze gibt, verzeichnet das Gebiet um Lützwitz sehr hohe Bedarfe. Zur zukünftigen Bedarfsdeckung gibt es Gespräche. Gerade im Hortbereich überschreiten die Belegungszahlen die vorhandenen Kapazitäten.

Inwieweit auch zukünftigen Bedarfen durch weitere angezeigte Baugebiete entsprochen werden kann, ist im Rahmen der jährlichen sozialräumlichen Bedarfsfeststellung zu prüfen.

3.2.2. Sozialraum 2: Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen

Zum Sozialraum gehören folgende Gemeinden:

- Bad Kleinen
- Barnekow
- Bobitz
- Dorf Mecklenburg
- Groß Stieten
- Hohen Viecheln
- Lübtfow
- Metelsdorf
- Ventschow

Im Sozialraum Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen gibt es 8 Kindertageseinrichtungen und 5 Kindertagespflegepersonen.

Einrichtung	Ort, Anschrift	Träger
Kita "Uns Flinkfläuter" Bad Kleinen	23996 Bad Kleinen, Schulstraße 9	Gemeinde Bad Kleinen
Kita "Frechdachs" Bobitz	23996 Bobitz, Schulstraße 29	Gemeinde Bobitz
Ev. Kita "Hummelnest" Ventschow	19417 Ventschow, Straße der Jugend 21	Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH
Kita "Zwergenstübchen" Tressow	23996 Tressow, Meiersdorfer Weg 12	Gemeinde Bobitz

Wald- und Naturkita Dambecker Seen	23996 Dambeck, Töpferweg 8	Dörfergemeinschaft Dambecker Seen e.V.
Kita "Mäckelbörger Kinnergorden"	23972 Dorf Mecklenburg, Karl-Marx-Straße 11	Gemeinde Dorf Mecklenburg
Kita "Spatzennest" Lübow	23972 Lübow, Zum Sportplatz 2	Gemeinde Lübow
Kita "Kinderwelt" Groß Stieten	23972 Groß Stieten, Ringstraße 2	JUL gGmbH

Tabelle 17: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Die Tabelle 18 zeigt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2015 bis 2020 sowie deren Prognose bis 2025. In der Altersgruppe der 0 bis unter 3-Jährigen ist nach einem starken Anstieg bis 2017 ein deutliches Absinken der Kinderzahlen in der Altersgruppe zu sehen. Auch prognostisch wird die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im Sozialraum weiter absinken. In der Altersgruppe der 3 bis 6,5-Jährigen stieg die Anzahl der Kinder in den letzten Jahren an, jedoch wird für die nächsten Jahre auch in dieser Altersgruppe ein Absinken der Kinderzahlen prognostiziert. In der Altersgruppe der 6,5 bis 10,5-Jährigen stieg die Anzahl der Kinder von 2015 bis 2019 an. Für den Planungszeitraum bis 2025 wird es voraussichtlich zu einer Abnahme der Kinderzahlen kommen.

Jahr	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 1 bis unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 3 bis 6,5 Jahre	Anzahl der Kinder ab 6,5 bis 10,5 Jahre
2015	337	213	441	498
2016	361	256	431	516
2017	370	264	446	532
2018	334	232	468	546
2019	325	222	472	551
2020	333	227	478	548
2021	320	214	450	553
2022	317	212	415	549
2023	315	211	394	546
2024	311	209	380	537
2025	307	206	371	504

Tabelle 18: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen

Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Anhand der Tabelle 19 ist zu erkennen, dass in den letzten Jahren weitere Betreuungsplätze im Bereich der Kinderkrippe und des Kindergartens geschaffen wurden. Im Hortbereich stiegen die Kapazitäten leicht an.

Jahr	Kapazitäten Kinderkrippe	Kapazitäten Kindertagespflege	Kapazitäten Kindergarten	Kapazitäten Hort
2015	139	47	466	437
2016	154	42	450	437
2017	162	37	469	447
2018	176	32	462	469
2019	174	27	455	469
2020	169	27	462	447
2021	169	22	480	447

Tabelle 19: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Aktuell, mit Stand 01.09.2021, sind im Sozialraum Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen 5 Kindertagespflegepersonen tätig. Die Kapazitäten im Bereich der Kindertagespflege reduzieren sich in diesem Sozialraum zunehmend.

	Kapazität	Belegung	Auslastung
Krippe	169	148	87,57 %
Kindergarten	462	418	90,48 %
Hort	447	441	98,66 %
gesamt	1078	1007	93,41 %

Tabelle 20: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen 2020

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand Januar 2021

Die Gemeinde Bad Kleinen plant für die Kita „Uns Flinkfläuter“ einen Hortneubau. Geplant ist ein Bau für 154 Hort- und 15 Kindergartenkinder. Dadurch werden nicht nur bessere Bedingungen für die Hortbetreuung geschaffen, sondern auch zusätzliche Kapazitäten. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2023 geplant.

Die Kindertagesstätte „Mäckelborger Kinnergorden“ in Dorf Mecklenburg plant ebenfalls einen Anbau an das bestehende Gebäude. Fertigstellungszeitpunkt und Kapazität des geplanten Anbaus sind derzeit noch unbekannt. Durch das neue Wohngebiet in Karow verzeichnet die Grundschule in Dorf Mecklenburg einen Zuwachs, wodurch erstmals drei erste Klassen zum Schuljahr 2021/22 starteten. Dadurch erhöhen sich die Bedarfe im Bereich des Hortes, wo zum Schuljahr 2021/22, 35 zusätzliche Hortplätze, befristet für ein Jahr, entstanden.

Die Kindertagesstätte „Kinderwelt“ in Groß Stieten gehört seit dem 01.01.2021 zum Träger JUL gGmbH.

Der Ersatzneubau der Kita in Ventschow konnte im Februar 2020 eingeweiht werden und die Kapazität um 15 Kindergartenplätze erweitert werden.

Im Sozialraum Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen kann den angezeigten Betreuungsbedarfen voraussichtlich entsprochen werden.

3.2.3. Sozialraum 3: Neuburg/ Insel Poel

Zum Sozialraum gehören folgende Gemeinden:

- Benz
- Blowatz
- Boiensdorf
- Hornstorf
- Krusenhagen
- Neuburg
- Ostseebad Insel Poel

Im Sozialraum Neuburg/ Insel Poel gibt es 6 Kindertageseinrichtungen und 4 Kindertagespflegepersonen.

Einrichtung	Ort, Anschrift	Träger
Kita "Ostseekrabben" Dreveskirchen	23974 Dreveskirchen, Zum Gutshaus 7	Gemeinde Blowatz
Kita "Pustebume" Hof Redentin	23974 Hof Redentin, Gardinenweg 1	Gemeinde Krusenhagen
Kita "Mühlenzwerge" Stove	23974 Stove, Mühlenstraße 40	Elterninitiative Stove e.V.
Kita "Sonnenschein" Neuburg	23974 Neuburg, Hauptstraße 23a	Gemeinde Neuburg
Kita "Spatzenhaus" Rohlstorf	23974 Hornstorf OT Rohlstorf, Am Dorfteich 11	Gemeinde Hornstorf
Kita "Poeler Kükennest"	23999 Ostseebad Insel Poel, Straße der Jugend 13	JUL gGmbH

Tabelle 21: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Neuburg/ Insel Poel

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Die Tabelle 22 zeigt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2015 bis 2020 sowie deren Prognose bis 2025. In der Altersgruppe der 0 bis unter 3-Jährigen sinkt die Kinderzahl seit 2017 und wird auch prognostisch gesehen weiter absinken. In der Altersgruppe der 3 bis 6,5-Jährigen sank die Kinderzahl im Jahr 2017, stieg bis zum Jahr 2019 jedoch wieder auf den Wert von 2015 (288 Kinder). 2020 begann diese wieder zu sinken und auch in den Folgejahren wird es voraussichtlich zu einem starken Absinken der Kinderzahlen kommen. In der Altersgruppe der 6,5 bis 10,5-Jährigen war die Anzahl 2017 mit 348 Kindern am höchsten und hielt sich bis 2019 fast auf dem Niveau. Im Jahr 2020 folgte ein Rückgang der Kinderzahl der 6,5 bis 10,5-Jährigen auf 330 Kinder. Die Prognose für diese Altersgruppe zeigt so wie in den anderen beiden Altersgruppen ein Absinken der Kinderzahlen.

Jahr	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 1 bis unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 3 bis 6,5 Jahre	Anzahl der Kinder ab 6,5 bis 10,5 Jahre
2015	210	138	288	311
2016	223	139	290	338
2017	225	169	265	348
2018	224	153	285	344
2019	205	141	288	343
2020	204	141	276	330
2021	192	128	271	323
2022	191	127	248	327
2023	192	128	236	320
2024	190	128	230	314
2025	188	126	224	303

Tabelle 22: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Neuburg/ Insel Poel

Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Jahr	Kapazitäten Kinderkrippe	Kapazitäten Kindertagespflege	Kapazitäten Kindergarten	Kapazitäten Hort
2015	99	18	264	196
2016	99	16	279	196
2017	111	19	280	196
2018	117	13	279	208
2019	117	15	309	208
2020	123	15	326	214
2021	129	20	327	232

Tabelle 23: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Neuburg/ Insel Poel

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Anhand der Tabelle 23 ist zu erkennen, dass in den letzten Jahren sowohl im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich als auch im Bereich Hort weitere Betreuungsplätze geschaffen wurden. Im Bereich Kindergarten fand eine deutliche Erweiterung der Kapazitäten statt. Aktuell, mit Stand 01.09.2021, sind im Sozialraum Neuburg/Insel Poel 4 Kindertagespflegepersonen tätig.

	Kapazität	Belegung	Auslastung
Krippe	123	109	88,62 %
Kindergarten	326	282	86,50 %
Hort	214	198	92,52 %
gesamt	663	589	88,84 %

Tabelle 24: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Neuburg/ Insel Poel 2020

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand Januar 2021

Wachsende Gemeinden mit Neubaugebieten und Zuzügen kennzeichnen die Entwicklung in diesem Sozialraum.

Die Kita in Rohlstorf ist durch einen Anbau mit zusätzlichen 12 Krippen- und 30 Kindergartenplätzen im Jahr 2019 fertiggestellt und somit erweitert worden. Mittels der behindertengerechten Bauweise konnten vier Integrationsplätze im Rahmen der Gesamtkapazität geschaffen werden.

Durch die Fertigstellung des Hortneubaus in Dreveskirchen und dem damit verbundenen Auszug der Hortkinder aus dem Kitagebäude entstanden im Juli 2020 weitere 12 Kindergartenplätze.

Der Anbau an der Kita „Sonnenschein“ in Neuburg wurde mit einer Erweiterung von 6 Krippen- und 12 Kindergartenplätzen im Sommer 2021 fertiggestellt.

2020 wurde der Hortneubau der Kita Dreveskirchen in Blowatz fertiggestellt. Sich abzeichnende höhere Betreuungsbedarfe können durch die Mitnutzung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses in direkter Nachbarschaft entsprochen werden. Am Schulstandort Neuburg sind steigende Hortbetreuungsbedarfe zu verzeichnen. Die Hortbetreuung erfolgt in Räumen der Schule. Durch weitergehende Doppelnutzung in der Schule können die Bedarfe übergangsweise gedeckt werden. Die Bedingungen für die Hortbetreuung sind sehr ungünstig. Ein Hortneubau am Schulstandort steht zur Disposition, um Bedarfe hinsichtlich des Rechtsanspruches ab 2026 decken zu können und die Rahmenbedingungen für die Förderung insgesamt zu verbessern. Im Jahr 2021 ist der Hortneubau auf der Insel Poel mit einer Kapazität von 66 Plätzen fertiggestellt worden. Die verringerte Kapazität entspricht den gegenwärtigen Bedarfen.

Inwieweit zukünftigen Bedarfen durch angezeigte Baugebiete, beendete Kindertagespflegetätigkeiten entsprochen werden kann, ist im Rahmen der jährlichen sozialräumlichen Bedarfsfeststellung zu prüfen.

3.2.4. Sozialraum 4: Neukloster - Warin

Zum Sozialraum gehören folgende Städte und Gemeinden:

- Bibow
- Glasin
- Jesendorf
- Lübberstorf
- Pässe
- Stadt Neukloster
- Stadt Warin
- Züsow
- Zurow

Im Sozialraum Neukloster - Warin gibt es 7 Kindertageseinrichtungen und 4 Kindertagespflegepersonen.

Einrichtung	Ort, Anschrift	Träger
Integr. Kita "Sonnenkamp" Neukloster	23992 Neukloster, Klosterhof 3	Stadt Neukloster
Kita "Gänseblümchen" Glasin	23992 Glasin, Dorfstraße 17	Gemeinde Glasin
Kita "Wuschel" Zurow	23992 Zurow, Ravensruher Weg 1	Johanniter Unfall-Hilfe e.V.
Kita "Kinderbauernhof" Kahlenberg	23992 Kahlenberg, Dorfstraße 18	Kinderbauernhof Kahlenberg e.V.
Kita "Die kleinen Sandhasen" Warin	19417 Warin, Friedensstraße 31	DRK Kreisverband NWM e.V.

Ev. Integr. Kita "Regenbogen" Warin	19417 Warin, Schulstraße 2	Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
Hort der Dorfschule Wismarer Land eG	23992 Zurow, Dorfstraße 1	Dorfschule Wismarer Land eG

Tabelle 25: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Neukloster - Warin
Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Die Tabelle 26 zeigt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2015 bis 2020 sowie deren Prognose bis 2025. In der Altersgruppe der 0 bis unter 3-Jährigen sank die Anzahl der Kinder im Jahr 2019 deutlich auf einen Wert von 234 Kindern. Stieg im Jahr 2020 jedoch wieder auf 246 Kinder an. Prognostisch gesehen wird die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren die nächsten 2 Jahre auf dem Niveau von 2020 bleiben und dann wieder zurückgehen. In der Altersgruppe der 3 bis 6,5-Jährigen stieg die Anzahl der Kinder in den letzten Jahren an und war im Jahr 2020 mit 351 Kindern am höchsten. In den nächsten Jahren wird die Kinderanzahl voraussichtlich wieder absinken. In der Altersgruppe der 6,5 bis 10,5-Jährigen wird es bis 2023 aller Voraussicht nach einen Anstieg der Kinderzahl auf 401 Kinder geben. Danach wird diese prognostisch wieder sinken.

Jahr	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 1 bis unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 3 bis 6,5 Jahre	Anzahl der Kinder ab 6,5 bis 10,5 Jahre
2015	248	164	273	371
2016	259	166	279	374
2017	256	182	276	379
2018	255	175	304	364
2019	234	153	338	350
2020	246	162	351	354
2021	244	164	333	362
2022	244	164	302	391
2023	239	160	289	401
2024	238	159	285	392
2025	233	158	284	373

Tabelle 26: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Neukloster - Warin
Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Jahr	Kapazitäten Kinderkrippe	Kapazitäten Kindertagespflege	Kapazitäten Kindergarten	Kapazitäten Hort
2015	114	42	307	218
2016	122	37	311	210
2017	140	43	326	210
2018	139	39	326	246
2019	134	43	335	232
2020	140	38	350	232
2021	140	20	350	232

Tabelle 27: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Neukloster - Warin
Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Anhand der Tabelle 27 ist zu erkennen, dass sich in allen drei Betreuungsarten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) die Kapazitäten erhöht und somit den Bedarfen angepasst wurden. Am Höchsten ist die Erweiterung in diesem Sozialraum im Bereich Kindergarten. Aktuell, mit Stand 01.09.2021, sind im Sozialraum Neukloster - Warin 4 Kindertagespflegepersonen tätig. Die Kapazitäten im Bereich der Kindertagespflege reduzieren sich im Sozialraum zunehmend.

	Kapazität	Belegung	Auslastung
Krippe	140	106	75,71 %
Kindergarten	350	327	93,43 %
Hort	232	197	84,91 %
gesamt	722	630	87,26 %

Tabelle 28: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Neukloster – Warin 2020

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand Januar 2021

Im Sozialraum 4 sind insbesondere im Bereich Neukloster die Betreuungsbedarfe durch Zuzüge, dem Entstehen weiterer Neubaugebiete und einer höheren Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen stark steigend. Durch den Neu/Anbau eines geplanten Krippengebäudes ist die Schaffung von zusätzlichen Krippen- und Kindergartenkapazitäten möglich.

Die Kindertagesstätte Wuschel in Zurow befindet sich seit dem 01.01.2021 in Trägerschaft des Johanniter Unfall-Hilfe e.V.

Seit Dezember 2020 haben 4 Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit beendet. Die dadurch entstandene Lücke an Betreuungsplätzen soll im Rahmen der Erweiterung in der Kita „Sonnenkamp“ in Neukloster aufgefangen werden. Inwieweit dadurch eine Kompensierung der fehlenden Kapazitäten erfolgen kann, ist im Rahmen der jährlichen sozialräumlichen Bedarfsfeststellung zu prüfen.

3.2.5. Sozialraum 5: Grevesmühlen-Stadt/Land

Zum Sozialraum gehören folgende Städte und Gemeinden:

- Bernstorf
- Gägelow
- Roggenstorf
- Rütting
- Stadt Grevesmühlen mit Ortsteilen
- Stepenitztal
- Testorf-Steinfurt
- Upahl
- Warnow

Im Sozialraum Grevesmühlen-Stadt/Land gibt es 12 Kindertageseinrichtungen und 14 Kindertagespflegepersonen.

Einrichtung	Ort, Anschrift	Träger
Kita "Bummi" Naschendorf	23936 Upahl OT Naschendorf, Naschendorferstraße 44	Voß und Hinz Kita GmbH
Kita "Feldmäuse" Mallentin	23936 Mallentin, Gartenstraße 14	JHZ Rehna e.V.
Kita "Am Lustgarten" Grevesmühlen	23936 Grevesmühlen, Am Lustgarten 24-26	Stadt Grevesmühlen
Kita "Spielgarten" Grevesmühlen	23936 Grevesmühlen, Lübecker Straße 28	Förderverein Spielgarten e.V.
Ev. Integr. Kita "Am Tannenberg" Grevesmühlen	23936 Grevesmühlen, Tannenbergstraße 25	Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
Ev. Integr. Kita "Am Ploggenseering" Grevesmühlen	23936 Grevesmühlen, Ploggenseering 67	Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
Kita "Bussi Bär" Rütting	23936 Rütting, Schweriner Straße 19	Voß und Hinz Kita GmbH
Kita "Die jungen Weltentdecker" Grevesmühlen	23936 Grevesmühlen, Friedrich-Belg-Straße 24	DRK Kreisverband NWM e.V.
Kita "Die kleinen Landmäuse" Upahl	23936 Upahl, Hauptstraße 4	DRK Kreisverband NWM e.V.
Kita "Spatzennest" Grevesmühlen	23936 Grevesmühlen, Pelzerstraße 15	DRK Kreisverband NWM e.V.
Kita "De lütten Plappersnuten" Proseken	23968 Proseken, Kirchstraße 7	Frau K. von Weiss
Hort Proseken	23968 Proseken, Hauptstraße 18	JUL gGmbH

Tabelle 29: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Grevesmühlen-Stadt/Land

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Die Tabelle 30 zeigt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2015 bis 2020 sowie deren Prognose bis 2025. In der Altersgruppe der 0 bis unter 3-Jährigen stieg die Anzahl der Kinder bis 2017 auf 490 Kinder an. Ab 2018 und auch prognostisch gesehen ist die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im Sozialraum Grevesmühlen-Stadt/Land rückläufig. In der Altersgruppe der 3 bis 6,5-Jährigen nahm die Kinderzahl ab 2018 wieder zu und erreichte 2020 einen Höchstwert von 609. Ab 2021 ist mit einer Abnahme der Kinderzahlen in der Altersgruppe zu rechnen. In der Altersgruppe der 6,5 bis 10,5-Jährigen werden die Kinderzahlen nach einem Absinken im Jahr 2019 bis 2024 voraussichtlich wieder auf 691 Kinder ansteigen. Danach folgt höchstwahrscheinlich erneut ein Absinken der Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe.

Jahr	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 1 bis unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 3 bis 6,5 Jahre	Anzahl der Kinder ab 6,5 bis 10,5 Jahre
2015	462	311	597	643
2016	468	317	582	656
2017	490	333	571	672
2018	488	324	588	679
2019	482	339	587	671
2020	451	318	609	676
2021	429	287	601	676
2022	417	275	581	678
2023	423	284	542	685
2024	418	281	511	691
2025	411	276	494	678

Tabelle 30: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Grevesmühlen-Stadt/Land

Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Jahr	Kapazitäten Kinderkrippe	Kapazitäten Kindertagespflege	Kapazitäten Kindergarten	Kapazitäten Hort
2015	208	83	603	426
2016	211	84	600	448
2017	213	81	574	506
2018	223	72	582	484
2019	215	72	591	462
2020	215	67	591	484
2021	215	63	591	506

Tabelle 31: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Grevesmühlen-Stadt/Land

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Anhand der Tabelle 31 ist zu erkennen, dass in den letzten Jahren im Bereich Krippe und Hort weitere Betreuungsplätze geschaffen wurden. Vor allem im Bereich Hort ist die Anzahl an Plätzen deutlich erhöht worden. Im Kindergartenbereich wurden die Kapazitäten hingegen geringfügig minimiert. Aktuell, mit Stand 01.09.2021, sind im Sozialraum Grevesmühlen-Stadt/Land 14 Kindertagespflegepersonen tätig. Die Kapazitäten in der Kindertagespflege sind stark rückläufig.

	Kapazität	Belegung	Auslastung
Krippe	215	208	96,74 %
Kindergarten	591	564	95,43 %
Hort	484	508	104,96 %
gesamt	1290	1280	99,22 %

Tabelle 32: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Grevesmühlen-Stadt/Land 2020

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand Januar 2021

Die gestiegene Inanspruchnahme sowie die gestiegenen Kinderzahlen im Hortbereich machten es notwendig, in der Kita „Am Ploggenseering“ in Grevesmühlen 44 zusätzliche Hortplätze zu schaffen. Die Schule stellt weitere Räume in Eigennutzung für den Hort zur Verfügung, sodass die Mindeststandards für 44 zusätzliche Hortkinder erfüllt sind.

11 weitere Hortplätze wurden in der Kita „Am Lustgarten“ in Grevesmühlen zum Schuljahr 2021/22 geschaffen. Die Stadt Grevesmühlen plant an der Fritz-Reuter-Schule die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes (Schule kombiniert mit 88 Hortplätzen). Damit können bestehende Überbelegungen abgebaut und die Erfüllung von räumlichen Mindeststandards im Hort „Am Lustgarten“ erreicht werden. Es entstehen dadurch maximal 22 neue Hortplätze. Die Stadt Grevesmühlen plant außerdem nach Fertigstellung des Multifunktionsgebäudes mittelfristig den Krippen- oder Kindergartenbereich in den bestehenden Häusern umzubauen bzw. zu erweitern.

Der Hort Proseken benötigt, wie auch in den letzten Jahren, eine befristete Erweiterung der Betriebserlaubnis für 22 Hortkinder. Zusätzlich kommen 16 Hortkinder für das erste Schulhalbjahr 2021/22 dazu.

In Uphal gibt es Überlegungen der Gemeinde, die bestehende Kita „Die kleinen Landmäuse“ (DRK) zu erweitern, da weitere Ansiedlungen im Industriegebiet eine noch stärkere Nachfrage nach Betreuungsplätzen nach sich ziehen werden.

Die Kita „Spatzennest“ in Grevesmühlen (DRK) wird durch Aufstockung des Gebäudes weitere 12 Kindergartenplätze gewinnen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung wird in 2022 liegen.

Im Hortbereich ist auf die geburtenstarken Jahrgänge sowie die steigende Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen mittelfristig zu reagieren.

Strukturelle Veränderungen können eine Maßnahme sein, um auf zusätzliche Bedarfe zu reagieren.

Mittelfristig werden fünf Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit beenden. Im Rahmen der jährlichen sozialräumlichen Bedarfsfeststellung ist dies zu beachten.

3.2.6. Sozialraum 6: Schönberger Land

Zum Sozialraum gehören folgende Städte und Gemeinden:

- Grieben
- Lüdersdorf
- Menzendorf
- Roduchelstorf
- Selmsdorf
- Siemz-Niendorf
- Stadt Schönberg
- Stadt Dassow

Im Sozialraum Schönberger Land gibt es 16 Kindertageseinrichtungen und 23 Kindertagespflegepersonen.

Einrichtung	Ort, Anschrift	Träger
Kita "Zwergenstübchen" Menzendorf	23923 Menzendorf, Hauptstraße 10	Herr A. Reiher
Ev. Integr. Kita "Kirchenmäuse" Schönberg	23923 Schönberg, An der Kirche 3	Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
Ev. Kita "Am Karpfenteich" Schönberg	23923 Schönberg, Heinrich-Behrens-Weg 1	Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
Integr. Kita "Regenbogen" Schönberg	23923 Schönberg, Lübecker Str. 26b	Verein Haus des Kindes e.V.

Integr. Kita "Haus d. Kindes" Schönberg	23923 Schönberg, Lübecker Str. 9	Verein Haus des Kindes e.V.
Kinderhaus "Am Oberteich" Schönberg	23923 Schönberg, Amtsstraße 6	Verein Haus des Kindes e.V.
Kita "Deichspatzen" Dassow	23942 Dassow, Lübecker Straße 40-42	JHZ Rehna e.V.
Kita Selmsdorf	23923 Selmsdorf, Hinterstraße 6	JHZ Rehna e.V.
Waldkita Selmsdorf	23923 Selmsdorf, Wilhelm-Oldörp-Straße 14	Eschengarten e.V.
Kita "Haus der kleinen Waldgeister" Herrnburg	23923 Herrnburg, Staunsfeld 40	DRK Kreisverband NWM e.V.
Ev. Integr. Kita "Peermoor" Herrnburg	23923 Herrnburg, Bahnhofstraße 3	Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
Kita "Haus der kleinen Landmäuse" Wahrsow	23923 Wahrsow, Am Brink 1	DRK Kreisverband NWM e.V.
Ev. Integr. Kita "Am Mühlenbruch" Selmsdorf	23923 Selmsdorf, Mühlenring 77	Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
Ev. Kita "Am Plankenmoor" Herrnburg	23923 Herrnburg, Hauptstraße 59	Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
Hort der Grundschule Herrnburg	23923 Herrnburg, Gärtnerieweg 7	DRK Kreisverband NWM e.V.
Hort in Ev.-Inklusive Schule "An der Maurine"	23923 Schönberg, Amtsstraße 1	Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH

Tabelle 33: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Schönberger Land

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Die Tabelle 34 zeigt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2015 bis 2020 sowie deren Prognose bis 2025. In der Altersgruppe der 0 bis unter 3-Jährigen gab es in der Vergangenheit sowohl positive als auch negative Veränderungen. Nach einem starken Rückgang der Kinderzahl im Jahr 2019 stieg diese 2020 wieder deutlich an, auf 555 Kinder. In Zukunft ist jedoch wieder mit einem deutlichen Rückgang der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren zu rechnen. In der Altersgruppe der 3 bis 6,5-Jährigen war die Spitze 2016 mit 713 Kindern erreicht. 2020 war die Anzahl der Kinder zwischen 3 und 6,5 Jahren, mit 705 Kindern, ähnlich hoch. In den Folgejahren wird die Anzahl dieser Altersgruppe prognostisch sinken. In der Altersgruppe der 6,5 bis 10,5-Jährigen stiegen die Kinderzahlen kontinuierlich bis 2020 auf 841 Kinder an und werden ab 2021 vermutlich wieder sinken.

Jahr	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 1 bis unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 3 bis 6,5 Jahre	Anzahl der Kinder ab 6,5 bis 10,5 Jahre
2015	529	356	703	784
2016	572	373	713	807
2017	549	385	699	823
2018	548	370	675	833
2019	535	360	685	840
2020	555	386	705	841
2021	530	358	701	831
2022	510	341	682	817
2023	507	341	648	811
2024	500	335	629	803
2025	488	331	605	796

Tabelle 34: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Schönberger Land

Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Jahr	Kapazitäten Kinderkrippe	Kapazitäten Kindertagespflege	Kapazitäten Kindergarten	Kapazitäten Hort
2015	153	138	681	459
2016	192	126	781	479
2017	199	125	807	501
2018	223	116	842	508
2019	230	116	816	509
2020	249	108	802	587
2021	240	113	797	568

Tabelle 35: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Schönberger Land

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Anhand der Tabelle 35 ist zu erkennen, dass in den letzten Jahren eine große Anzahl weiterer Betreuungsplätze in allen drei Betreuungsarten geschaffen wurden. Aktuell, mit Stand 01.09.2021, sind im Sozialraum Schönberger Land 23 Kindertagespflegepersonen tätig. Die Kapazitäten in der Kindertagespflege sind stark rückläufig. Zwei neue Kindertagespflegepersonen konnten jedoch zum 01.06. bzw. 01.07.2021 gewonnen werden.

	Kapazität	Belegung	Auslastung
Krippe	249	219	87,95 %
Kindergarten	802	720	89,78 %
Hort	587	619	105,45 %
gesamt	1638	1558	95,12 %

Tabelle 36: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Schönberger Land 2020

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand Januar 2021

Im Sozialraum gibt es verschiedene Bauvorhaben zur Sicherstellung der angezeigten Betreuungsbedarfe. In der Stadt Schönberg plant der Träger Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH einen Ersatzbau für eine bestehende Einrichtung mit Erweiterung der Kapazitäten.

Der Hort „An der Maurine“ in Trägerschaft des Diakoniewerks im nördlichen Mecklenburg gGmbH wurde zum 01.08.2020 mit 84 Teilzeitplätzen neu installiert. Um die Bedarfe an Hortplätzen zu decken, wurden in diesem Hort zum Schuljahr 2021/22 befristet 12 zusätzliche Plätze geschaffen.

Der Ersatzneubau der Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Schönberg wurde 2020 mit einer Kapazitätserweiterung um 15 Plätze im Krippen- und 26 Plätze im Kindergartenbereich neu eröffnet.

Die Kindertagesstätte „Plankenmoor“ in Herrnburg wurde 2018 mit einer Kapazität von 24 Krippen- und 45 Kindergartenplätzen eröffnet.

In Selmsdorf gibt es konkrete Überlegungen der Gemeinde für einen Neubau einer Kindertageseinrichtung mit einer Kapazität von bis zu 24 Krippen- und 60 Kindergartenplätzen.

Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Hort in Herrnburg und in Selmsdorf steigt stetig. Der Ersatzneubau des Hortes in Herrnburg erhält voraussichtlich im Januar 2022 seine Betriebserlaubnis.

Der Waldkindergarten Selmsdorf strebt die Eröffnung einer zweiten Waldgruppe an. Dazu sollen neue Schutzunterkünfte entstehen.

Die Betreuungslage im Raum Schönberger Land ist sehr angespannt. Derzeit kann den angezeigten Bedarfen und Entwicklungen im Sozialraum Schönberger Land durch temporäre Erweiterung der Kapazitäten kaum noch entsprochen werden. Durch die Nähe zum Bundesland Schleswig-Holstein stellt die Personalakquise eine der größten Herausforderungen dar.

3.2.7. Sozialraum 7: Klützer Winkel

Zum Sozialraum gehören folgende Städte und Gemeinden:

- Damshagen
- Hohenkirchen
- Kalkhorst
- Ostseebad Boltenhagen
- Stadt Klütz
- Zierow

Im Sozialraum Klützer Winkel gibt es 7 Kindertageseinrichtungen und 5 Kindertagespflegepersonen.

Einrichtung	Ort, Anschrift	Träger
Kita "Kleine Strolche" Damshagen	23948 Damshagen, Waldstraße 15	JHZ Rehna e.V.
Kita "Die Klützer Schloßspatzen" Klütz	23948 Klütz, Pfarrhufe 4	DRK Kreisverband NWM e.V.
Kita Kalkhorst	23942 Kalkhorst, Am Sportplatz 16	JHZ Rehna e.V.
Kita "Strandkinnings" Boltenhagen	23946 Boltenhagen, Klützer Straße 5a	DRK Kreisverband NWM e.V.
Naturkindergarten Eggerstorf	23968 Zierow, Eggerstorf 68	JUL gGmbH

Kita "Die Landpiraten" Hohenkirchen	23968 Hohenkirchen, Grevesmühlener Chaussee 1	DRK Kreisverband NWM e.V.
Hort "Neptuns Kinnings" Boltenhagen	23946 Boltenhagen, Klützer Straße 11-15	DRK Kreisverband NWM e.V.

Tabelle 37: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Klützer Winkel

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Die Tabelle 38 zeigt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2015 bis 2020 sowie deren Prognose bis 2025. Nach einem starken Rückgang der Kinderzahlen in der Altersgruppe der 0 bis unter 3-Jährigen im Jahr 2016, stieg die Anzahl der Kinder ab 2017 wieder an. Für die Zukunft ist jedoch ein Rückgang der Kinderzahlen in dieser Altersgruppe zu erwarten. In der Altersgruppe der 3 bis 6,5-Jährigen sind die Kinderzahlen durch jährlich wechselnde Zu- und Abnahmen schwankend. Prognostisch steigt die Anzahl der Kinder dieser Altersgruppe leicht an und wird ab 2023 voraussichtlich wieder absinken. In der Altersgruppe der 6,5 bis 10,5-Jährigen war die Anzahl 2018 mit 368 Kindern am höchsten, ist seitdem rückläufig und auch für die Folgejahre wird ein Absinken der Kinderzahl prognostiziert.

Jahr	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 1 bis unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 3 bis 6,5 Jahre	Anzahl der Kinder ab 6,5 bis 10,5 Jahre
2015	235	148	310	337
2016	211	145	306	354
2017	221	143	278	367
2018	229	149	280	368
2019	234	158	267	359
2020	233	165	276	347
2021	224	148	281	331
2022	218	144	282	324
2023	223	150	273	313
2024	219	147	267	319
2025	216	145	258	321

Tabelle 38: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Klützer Winkel

Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Jahr	Kapazitäten Kinderkrippe	Kapazitäten Kindertagespflege	Kapazitäten Kindergarten	Kapazitäten Hort
2015	96	49	311	179
2016	102	44	311	189
2017	105	39	309	220
2018	111	39	314	215
2019	110	39	314	179
2020	107	29	308	183
2021	107	24	308	183

Tabelle 39: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Klützer Winkel

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Anhand der Tabelle 39 ist zu erkennen, dass in den letzten Jahren im Bereich Kinderkrippe und Hort wenige Betreuungsplätze zusätzlich geschaffen wurden. Aktuell, mit Stand 01.09.2021, sind im Sozialraum Klützer Winkel 5 Kindertagespflegepersonen tätig. Die Kapazitäten in der Kindertagespflege sind stark rückläufig.

	Kapazität	Belegung	Auslastung
Krippe	107	103	96,26 %
Kindergarten	308	258	83,77 %
Hort	183	211	115,30 %
gesamt	598	572	95,65 %

Tabelle 40: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Klützer Winkel 2020

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand Januar 2021

Die Naturkindertagesstätte „Eggerstorf“ wechselte zum 01.07.2021 in die Trägerschaft der JUL gGmbH. Aufgrund einer räumlichen Veränderung mussten dort im Kindergartenbereich 6 Plätze abgebaut werden. Der Hort in Boltenhagen verzeichnet stetig steigende Bedarfe. Das erweiterte und sanierte Hortgebäude hat im Januar 2020 seine Betriebserlaubnis erhalten.

Die Gemeinde in Hohenkirchen erwägt eine Erweiterung der 2018 neu eröffneten Kita auf Grund der gleichmäßig hohen Bedarfe.

Auf zusätzliche Betreuungsbedarfe könnte durch strukturelle Veränderungen in den Kindertageseinrichtungen reagiert werden.

Im Hortbereich ist auf die geburtenstarken Jahrgänge sowie die steigende Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen mittelfristig zu reagieren. Die Prüfung erfolgt in der jährlichen sozialräumlichen Bedarfsfeststellung.

3.2.8. Sozialraum 8: Rehna

Zum Sozialraum gehören folgende Städte und Gemeinden:

- Carlow
- Dechow
- Groß Molzahn
- Holdorf
- Königsfeld
- Rieps
- Schlagsdorf
- Stadt Rehna
- Thandorf
- Utecht
- Wedendorfersee

Im Sozialraum Rehna gibt es 6 Kindertageseinrichtungen und 8 Kindertagespflegepersonen.

Einrichtung	Ort, Anschrift	Träger
Kita "An der Maurine" Carlow	19217 Carlow, Stover Straße 8	JHZ Rehna e.V.
Waldkindergarten "Die Wildsprösslinge" Dechow	19217 Dechow, Dorfstraße 1	Lebenshilfewerk Hagenow gGmbH
Kita Schlagsdorf	19217 Schlagsdorf, Bäckerberg 13	JHZ Rehna e.V.
Kita "Friedrich Fröbel" Rehna	19217 Rehna, Ernst-Thälmann-Straße 21	JHZ Rehna e.V.
Ev. Integr. Kita "Am Klostergarten" Rehna	19217 Rehna, Mühlenstraße 11	Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH
Hort Rehna	19217 Rehna, Benziner Weg 3	JHZ Rehna e.V.

Tabelle 41: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Rehna

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Die Tabelle 42 zeigt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2015 bis 2020 sowie deren Prognose bis 2025. In der Altersgruppe der 0 bis unter 3-Jährigen schwanken die Kinderzahlen durch jährliche wechselnde Zu- und Abnahmen. 2020 lag der Höchstwert der unter 3-Jährigen bei 285 Kindern. In den nächsten Jahren werden die Kinderzahlen voraussichtlich wieder abnehmen. In der Altersgruppe der 3 bis 6,5-Jährigen stieg die Anzahl der Kinder in den letzten Jahren an und war 2019 mit 364 Kindern am höchsten. Prognostisch wird die Kinderzahl in dieser Altersgruppe absinken. In der Altersgruppe der 6,5 bis 10,5-Jährigen stieg die Anzahl der Kinder im Jahr 2020, nach einem Rückgang in 2018, wieder auf 400 Kinder an. In den kommenden Jahren wird die Kinderzahl in dieser Altersgruppe bis 2023 voraussichtlich weiter steigen und danach absinken.

Jahr	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 1 bis unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 3 bis 6,5 Jahre	Anzahl der Kinder ab 6,5 bis 10,5 Jahre
2015	253	178	331	406
2016	277	184	317	414
2017	262	185	337	403
2018	276	185	337	394
2019	266	180	364	399
2020	285	193	352	400
2021	273	186	344	404
2022	266	179	336	413
2023	255	174	328	417
2024	249	168	323	401
2025	241	162	313	391

Tabelle 42: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Rehna

Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Jahr	Kapazitäten Kinderkrippe	Kapazitäten Kindertagespflege	Kapazitäten Kindergarten	Kapazitäten Hort
2015	95	38	350	204
2016	120	31	324	204
2017	120	35	336	206
2018	125	40	328	207
2019	121	40	352	239
2020	120	40	347	208
2021	120	40	347	186

Tabelle 43: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Rehna

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Anhand der Tabelle 43 ist zu erkennen, dass in den letzten Jahren überwiegend im Bereich Krippe neue Kapazitäten geschaffen wurden. Aktuell, mit Stand 01.09.2021, sind im Sozialraum Rehna 8 Kindertagespflegepersonen tätig. Mittelfristig werden drei Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit beenden.

	Kapazität	Belegung	Auslastung
Krippe	120	112	93,33 %
Kindergarten	347	302	87,03 %
Hort	208	216	103,85 %
gesamt	675	630	93,33 %

Tabelle 44: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Rehna 2020

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand Januar 2021

Der Waldkindergarten Dechow „Die Wildsprösslinge“ wechselte zum 01.04.2020 in die Trägerschaft des Lebenshilfeverbandes Hagenow gGmbH.

Im August 2019 wurde ein Neubau für die Kita Schlagsdorf für 44 Hort- und 60 Kindergartenkinder fertiggestellt.

In der Gemeinde Carlow gibt es Überlegungen für den Ersatzneubau des Hortes.

Drei Kindertagespflegepersonen werden im Planungszeitraum ihre Tätigkeit im Sozialraum beenden. Auf die fehlenden Plätze zur Bedarfsdeckung ist mit Akquirierung von neuen Kindertagespflegepersonen zu reagieren. Die Betreuungslage im Raum Rehna ist sehr angespannt. Derzeit kann den angezeigten Bedarfen und Entwicklungen im Sozialraum Rehna durch temporäre Erweiterung der Kapazitäten durch Personalabwanderung kaum noch entsprochen werden. Durch die Nähe zum Bundesland Schleswig-Holstein stellt die Personalakquise eine der größten Herausforderungen dar.

3.2.9. Sozialraum 9: Gadebusch

Zum Sozialraum gehören folgende Städte und Gemeinden:

- Dragun
- Kneese
- Krembz
- Mühlen Eichsen
- Rögnitz
- Roggendorf
- Stadt Gadebusch
- Veelböken

Im Sozialraum Gadebusch gibt es 8 Kindertageseinrichtungen und 6 Kindertagespflegepersonen.

Einrichtung	Ort, Anschrift	Träger
Kita "Am Burgsee" Gadebusch	19205 Gadebusch, Amtsstraße 7	JHZ Rehna e.V.
Kita "Pippi Langstrumpf" Gadebusch	19205 Gadebusch, Heinrich-Heine-Straße 58	AWO Soziale Dienste gGmbH Westmecklenburg
Integr. Kita "Arche Noah" Gadebusch	19205 Gadebusch, Jarmstorfer Straße 9	Lebenshilfewerk Hagenow gGmbH
Kita "Kleine Strolche" Vietlübbe	19205 Vietlübbe, Bendhofer Weg 5	ASB Schwerin-Parchim Kita gGmbH
Kita "Pustebblume" Roggendorf	19205 Roggendorf, Kneeser Straße 6	ASB Schwerin-Parchim Kita gGmbH
Kita "Sonnenblume" Krembz	19205 Krembz, Wittenburger Straße 28a	Scheunchen/Tutlewski GbR
Ev. Integr. Kita "Schloßgeister" Mühlen Eichsen	19205 Mühlen Eichsen, Am Park 3	Diakoniewerk im nördl. Mecklenburg gGmbH
Waldkindergarten Klein Hundorf	19205 Gadebusch OT Klein Hundorf, Klein Hundorf 6	Lernort Klein Hundorf e. V.

Tabelle 45: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Gadebusch

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Die Tabelle 46 zeigt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2015 bis 2020 sowie deren Prognose bis 2025. In der Altersgruppe der 0 bis unter 3-Jährigen schwanken die Kinderzahlen durch jährlich wechselnde Zu- und Abnahmen. 2020 lag der Höchstwert bei 264 Kindern. In den nächsten Jahren werden die Kinderzahlen voraussichtlich sinken. In der Altersgruppe der 3 bis 6,5-Jährigen nahmen die Kinderzahlen seit 2015 kontinuierlich ab, stiegen im Jahr 2020 jedoch wieder auf 310 Kinder. Prognostisch wird die Anzahl der Kinder dieser Altersgruppe bis 2022 weiter ansteigen und erst im darauffolgenden Jahr sind abnehmende Kinderzahlen zu erwarten. Die Anzahl der Kinder im Grundschulalter stieg im Jahr 2018 bis auf 413 Kinder an, sank 2019 jedoch wieder und wird voraussichtlich bis 2023 weiter sinken.

Jahr	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 1 bis unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 3 bis 6,5 Jahre	Anzahl der Kinder ab 6,5 bis 10,5 Jahre
2015	245	159	339	349
2016	243	171	323	381
2017	259	172	309	397
2018	245	160	301	413
2019	254	172	290	399
2020	264	181	310	377
2021	255	174	315	357
2022	244	164	316	344
2023	239	161	311	340
2024	236	158	300	354
2025	232	156	290	360

Tabelle 46: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Gadebusch

Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Jahr	Kapazitäten Kinderkrippe	Kapazitäten Kindertagespflege	Kapazitäten Kindergarten	Kapazitäten Hort
2015	121	29	379	246
2016	127	34	388	276
2017	136	39	379	300
2018	135	39	369	322
2019	130	39	362	322
2020	134	39	363	322
2021	131	29	370	300

Tabelle 47: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Gadebusch

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Anhand der Tabelle 47 ist zu erkennen, dass in den letzten Jahren weitere Betreuungsplätze in Kinderkrippe und Hort geschaffen wurden. Aktuell, mit Stand 01.09.2021, sind im Sozialraum Gadebusch 6 Kindertagespflegepersonen tätig.

	Kapazität	Belegung	Auslastung
Krippe	134	130	97,01 %
Kindergarten	363	329	90,63 %
Hort	322	278	86,34 %
gesamt	819	737	89,99 %

Tabelle 48: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Gadebusch 2020

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand Januar 2021

Die Kindertagesstätte „Schlossgeister“ in Mühlen Eichsen plant voraussichtlich zum Jahr 2023 einen Hortneubau. Die Kapazität wird sich voraussichtlich auf 66 Plätze belaufen. Derzeit werden die Hortkinder in Doppelnutzung in der Regionalen Schule Mühlen Eichsen betreut.

Der Ersatzneubau für die Kita Roggendorf wurde am 30.11.2020 eingeweiht. Hier wurde die Kapazität um 4 Krippen- und 5 Kindergartenplätze erweitert.

Die Kita in Krembz strukturierte zum 01.08.2021 um und bietet keine Hortbetreuung mehr an. Die Kinder werden am Schulstandort in Gadebusch betreut. Die Kapazität in der Krippe konnte um 6 Plätze und im Kindergarten um 8 Plätze erweitert werden.

Für die Kindertagesstätte in Vietlütbe plant die Gemeinde in Dragun einen Ersatzneubau. Die bestehende Kapazität soll um 5 Krippen- und 4 Kindergartenplätze erweitert werden.

Der Träger der Kita „Arche Noah“ in Gadebusch, das Lebenshilfswerk Hagenow e.V., plant mittelfristig einen Anbau für den kompletten Krippenbereich, sodass dann insgesamt 6 Krippen- und 15 Kindergartenkinder mehr gefördert werden können.

Die Betreuungsplätze sind in diesem Sozialraum weitestgehend ausgeschöpft. Auf angezeigte Betreuungsbedarfe konnte bislang durch temporäre Kapazitätserweiterung reagiert werden.

Weitere Entwicklungen im Sozialraum sind in der jährlichen sozialräumlichen Bedarfsfeststellung zu berücksichtigen.

3.2.10. Sozialraum 10: Hansestadt Wismar

Zum Sozialraum gehört die Hansestadt Wismar.

Im Sozialraum Hansestadt Wismar gibt es 28 Kindertageseinrichtungen und 14 Kindertagespflegepersonen.

Einrichtung	Ort, Anschrift	Träger
Kita "Emil Grünbär"	23968 Wismar, Liselotte-Herrmann-Straße 1	AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar
Kita "Kleine Seeräuber"	23966 Wismar, Dammhusener Weg 4	AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar
Integr. Kita "Seebad Wendorf"	23966 Wismar, Rudolf-Breitscheid-Straße 139	Perspektive Wismar gGmbH
Kita "KiTraLa"	23968 Wismar, Richard-Wagner-Straße 1	Frau A. Kniephoff
Kita "Löwenzahn"	23966 Wismar, Zum Festplatz 28	AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar
Kita "Kreatives Spielhaus"	23966 Wismar, Hanns-Rothbarth-Straße 6	Perspektive Wismar gGmbH
Integr. Kita "Plappersnut"	23966 Wismar, Zanderstraße 2	Kinderwelt Wismar e.V.
Kita "Haus Wellenreiter"	23966 Wismar, Philipp-Müller-Straße 14	Kinderwelt Wismar e.V.
Kita "Kraksel"	23966 Wismar, Bussardweg 1a	Verein "Menschenskinder" e.V.

Kita "Neustadt"	23966 Wismar, Neustadt 24	Elterninitiative Wismar e.V.
Kita "Ev. Kinderhaus"	23966 Wismar, Mecklenburger Straße 48	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien/St. Georgen
Kita "Hanseatenhaus"	23970 Wismar, Schweriner Straße 16	felicitas gGmbH
Kita "Brummkreisel"	23966 Wismar, Lübsche Straße 108	felicitas gGmbH
Kita "Die Kindervilla"	23970 Wismar, Dahlberg 9	Frau A. Kniephoff
Kita "Am Holzhafen"	23966 Wismar, Alter Holzhafen 29	DRK Kreisverband NWM e.V.
Kita "Sonnenschein"	23966 Wismar, Prof.-Frege-Straße 76	Perspektive Wismar gGmbH
Kita "Zwergenland"	23970 Wismar, Philosophenweg 18	ASB KV Wismar/ NWM e.V.
Kita "Wiki"	23966 Wismar, Erich-Weinert-Promenade 2	AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar
Kita "Siebenschläfer"	23966 Wismar, Auf der Helling 14	Perspektive Wismar gGmbH
Kita "Stadtspatzen"	23970 Wismar, Gerberhof 5b	LernWert gGmbH
Kita "Bunte Stifte"	23966 Wismar, Turmstraße 30	Wismarer Werkstätten
Kita "SinnesReich"	23966 Wismar, Scheuerstraße 19	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Wismar e.V.
"Seeblick Hort"	23968 Wismar, A.-Saefkow-Straße 9	Perspektive Wismar gGmbH
Hort "Schwalbennest"	23968 Wismar, Willi-Schröder-Straße 3	AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar
"Hort der freien Schule"	23968 Wismar, Willi-Schröder-Straße 1	AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar
"Reuterhort"	23966 Wismar, Dahlmannstraße 14	Perspektive Wismar gGmbH
Schulhort der ev. Schule Robert Lansemann	23970 Wismar, Lenensruher Weg 28	Schulstiftung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
Hansehort	23966 Wismar, Bürgermeister-Haupt- Straße 27	Perspektive Wismar gGmbH

Tabelle 49: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Hansestadt Wismar

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Die Tabelle 50 zeigt die Entwicklung der Kinderzahlen in den Jahren 2015 bis 2020 sowie deren Prognose bis 2025. In der Altersgruppe der 0 bis unter 3-Jährigen gab es 2019 einen deutlichen Zuwachs an Kindern, welcher sich 2020 leicht auf 1.026 Kinder reduzierte. Im Jahr 2022 wird es laut Prognose in dieser Altersgruppe einen größeren Einschnitt geben, gefolgt von einem prognostischen Höchstwert im Jahr 2023. Nachdem die Anzahl der Kinder in der Altersgruppe der 3 bis 6,5-Jährigen im Jahr 2019 auf 1.198 Kinder gestiegen ist, sank sie 2020 wieder auf 1.174. Laut Prognose wird der höchste Wert im Jahr 2024 mit 1.210 Kindern erreicht. Seit 2015 steigt die Anzahl der Kinder im Grundschulalter zumeist an und liegt im Jahr 2020 bei 1.388 Kindern. Prognostisch gesehen wird die Anzahl nur leicht zurückgehen.

Jahr	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 1 bis unter 3 Jahren	Anzahl der Kinder ab 3 bis 6,5 Jahre	Anzahl der Kinder ab 6,5 bis 10,5 Jahre
2015	1.014	656	1.190	1.232
2016	1.019	688	1.201	1.291
2017	1.010	679	1.178	1.367
2018	987	654	1.175	1.363
2019	1.040	654	1.198	1.363
2020	1.026	713	1.174	1.388
2021	1.042	690	1.165	1.372
2022	1.014	665	1.200	1.376
2023	1.048	701	1.185	1.367
2024	1.039	696	1.210	1.342
2025	1.018	690	1.203	1.354

Tabelle 50: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Hansestadt Wismar

Quelle: Ist-Daten: Statistisches Amt M-V; Prognose-Daten: Landkreis NWM, FD Jugend, eigene Darstellung, Stand 31.12.2020

Jahr	Kapazitäten Kinderkrippe	Kapazitäten Kindertagespflege	Kapazitäten Kindergarten	Kapazitäten Hort
2015	437	107	1280	939
2016	473	105	1307	1049
2017	483	92	1298	1123
2018	512	78	1379	1196
2019	551	67	1365	1080
2020	558	71	1457	1142
2021	558	68	1511	1346

Tabelle 51: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Hansestadt Wismar

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand August 2021

Anhand der Tabelle 51 ist zu erkennen, dass in den letzten Jahren weitere Kapazitäten in allen drei Betreuungsarten geschaffen wurden. Die Kapazitäten in der Kindertagespflege waren in den vergangenen Jahren stark rückläufig. Es beendeten viele Kindertagespflegepersonen aus den verschiedensten Gründen (Eintritt Rentenalter, Wechsel in die Kindertagesstätte) ihre Tätigkeit. Aktuell, mit Stand 01.09.2021, sind im Sozialraum Wismar 14 Kindertagespflegepersonen tätig.

	Kapazität	Belegung	Auslastung
Krippe	558	505	90,50 %
Kindergarten	1457	1274	87,44 %
Hort	1142	1116	97,72 %
gesamt	3157	2895	91,70 %

Tabelle 52: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Hansestadt Wismar 2020

Quelle: Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, eigene Darstellung, Stand Januar 2021

Die Hansestadt Wismar wird sich in wirtschaftlicher Hinsicht weiterentwickeln. Die Ansiedlung von Unternehmen führt auch zum Zuzug von Familien.

Wismar ist Wirtschaftsstandort im Landkreis Nordwestmecklenburg, sodass hier berufstätige Eltern, welche in benachbarten Sozialräumen leben, die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wismar nutzen.

Aufgrund der besonderen Situation der Hansestadt zeichnen sich in allen Förderarten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) steigende Betreuungsbedarfe ab.

Im Krippenbereich sind steigende Betreuungsbedarfe zu verzeichnen. Festzustellen ist, dass die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege rückläufig ist, da viele Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit beendet haben. Die Kita „SinnesReich“ wechselte zum 01.04.2021 in private Trägerschaft. Durch eine Umstrukturierung innerhalb der Gesamtkapazität wurden 6 Krippenplätze im Rahmen der Gesamtkapazität geschaffen.

Um den Betreuungsbedarfen zu entsprechen, entstanden in den letzten Jahren neue Einrichtungen in der Hansestadt. Die Kita „Siebenschläfer“ eröffnete zum 01.05.2018 mit einer Kapazität von 111 Kindern (30 Kinderkrippe, 81 Kindergarten) im Stadtgebiet Friedenshof in Wismar. In der Altstadt eröffneten die Kita „StadtSpatzen“ zum 01.04.2019 sowie die Kita „Bunte Stifte“ zum 01.09.2019 beide mit einer Kapazität von 84 Plätzen, davon jeweils 24 Krippen- und 60 Kindergartenplätze.

Im Sozialraum entsteht gegenwärtig die letzte geplante Kita mit einer Kapazität von 24 Krippen- und 60 Kindergartenplätzen, unmittelbar gegenüber einem Neubaugebiet. Die Eröffnung ist zum 01.02.2022 geplant. Im Hortbereich waren ebenfalls steigende Betreuungsbedarfe zu verzeichnen. Mit dem Neubau der „Robert-Lansemann-Schule“ und dem Auszug der Schule aus den bislang fast ausschließlich doppelgenutzten Gebäuden, konnte die Kapazität des Hortes jährlich bis auf aktuell 210 Plätze erhöht werden. Sich abzeichnende weitere Bedarfe können perspektivisch über weitere Doppelnutzung von Räumen in der Schule abgedeckt werden.

Zum 01.08.2021 ist der neue Hort „Hansehort“ mit einer Kapazität von 170 Kindern eröffnet worden. Weiterhin wurde die Grundschule Fritz-Reuter saniert und der Reuterhort angrenzend an die Schule neu errichtet. Die Eröffnung erfolgte ebenfalls zum Schuljahr 2021/22.

Aufgrund steigender Schülerzahlen am Schulstandort Wendorf erfolgt durch die Stadt eine Erweiterung der Schulkapazität. Es sind dort weitere Hortkapazitäten zu schaffen. Dies erfolgt durch einen Neubau/Anbau am Schulgebäude.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen in allen Altersgruppen kann voraussichtlich zukünftig gedeckt werden.

Weitere Entwicklungen sind in der jährlichen sozialräumlichen Bedarfsfeststellung zu berücksichtigen.

4. Handlungsziele

Dargestellt werden die Handlungsziele sowie die Ergebnisse des letzten Planungszeitraums von 2017 bis 2020. Die Planungsziele sind in der linken Spalte beschrieben und die Ergebnisse in der rechten.

Anschließend werden die Handlungsziele für den neuen Planungszeitraum 2022 bis 2025 aufgezeigt.

4.1. Handlungsziele und Ergebnisse aus dem Planungszeitraum 2017 bis 2020

Handlungsziele	Ergebnisse
1. Fach- und Praxisberatung	
<ul style="list-style-type: none"> o Weiterentwicklung von fachlich qualitativen Standards in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen o weitere Sicherstellung und Umsetzung der Bildungskonzeption o themenbezogene Beratungsgespräche zur konzeptionellen Ausrichtung o Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten bei besonderen Bedarfen o Sicherstellung von Weiterbildungsveranstaltungen und Arbeitskreisen der Kindertagespflegepersonen, z. B. zu Themen der frühkindlichen Bildung 	<ul style="list-style-type: none"> o Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und der Fachdienst Jugend befanden sich in einem kontinuierlichen Diskurs zur Weiterentwicklung von Standards in der Kindertagesbetreuung sowie zur Umsetzung der Bildungskonzeption durch themenbezogene Beratungsgespräche sowie zu speziellen Weiterbildungsangeboten durch die Kreisvolkshochschule o Regelmäßige Durchführung von themenbezogenen sozialräumlich orientierten Arbeitskreisen für Kindertagespflegepersonen
2. Integrative Betreuungsangebote	
<ul style="list-style-type: none"> o Weiterentwicklung der Betreuungsbedarfe für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder o Weiterentwicklung von Angeboten für diese Kinder o Fortführung der Abstimmung mit den Beteiligten 	<ul style="list-style-type: none"> o Fördermöglichkeiten für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht in der Kindertagesbetreuung wurden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt o Kontinuierlicher Diskurs mit den beteiligten Akteuren

4.2. Handlungsziele für den Planungszeitraum 2022 bis 2025

Im Ergebnis der Bedarfsanalyse und der Auswertung der Handlungsziele aus dem vorherigen Planungszeitraum 2017 bis 2020 sind für den Planungszeitraum von 2022 bis 2025 folgende Handlungsziele festzuschreiben.

Handlungsziele
<ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruches unter Berücksichtigung von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten auf der Basis der jährlichen sozialräumlichen Bedarfsfeststellung. Diese berücksichtigt die Planung der Schaffung von Betreuungskapazitäten sowie die Akquirierung von Kindertagespflegepersonen zur Bedarfsdeckung. Die Bedarfe werden durch Planungsgespräche mit den Beteiligten des jeweiligen Sozialraumes untersetzt und die Ergebnisse im Jugendhilfeausschuss dargestellt. 2. Sicherstellung der fachlich qualitativen Anforderungen durch Begleitung und Beratung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen bei der Konzeptionserstellung und -umsetzung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Grundlagen. 3. Verstetigung der integrativen Angebote und hinwirken auf inklusive Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen. 4. Vorbereitung der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagesförderung für Grundschulkindern ab dem Schuljahr 2026/27 durch besondere Berücksichtigung des Hortbereiches bei der Erstellung der jährlichen sozialräumlichen Bedarfsfeststellung.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe-AGJ (2019): Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes. Berlin

Bundeszentrale für politische Bildung (2019): Online unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/europa/70531/wanderungssaldo> (letzter Zugriff 20.04.2021).

Kuhn-Friedrich (2010): Ziele und Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Online unter: <https://silo.tips/download/ziele-und-sozialarbeit-sozialpdagogik> (letzter Zugriff 20.04.2021).

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern (2019): Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V. Schwerin

Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Arbeitslose und Arbeitslosenquoten. Jahreszahlen 2015 bis 2019.

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Online unter: www.laiv-mv.de/Statistik

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2020): Statistischer Bericht A 323 - Wanderungsströme der kreisfreien Städte und Landkreise. Online unter: <https://www.laiv-mv.de/static/LAIV/Statistik/Dateien/Publikationen/A%20III%20Wanderungen/A%20323/A323%202019%2000.pdf> (letzter Zugriff 20.04.2021).

Hausinterne Zahlen

Zahlen der Fachanwendung Lämmkom Lissa

Zahlen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe 0 bis unter 11 Jahre	7
Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen gem. § 2 KiföG M-V.....	7
Tabelle 3: Wanderungsbewegung in der Altersgruppe 0 bis unter 10 Jahre, 2015 bis 2020.....	8
Tabelle 4: Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen im Jahresdurchschnitt, 2015 bis 2020.....	9
Tabelle 5: Verteilung des Betreuungsumfanges im Jahresdurchschnitt, 2015 bis 2020.....	11
Tabelle 6: Integrative Kindertageseinrichtungen im Landkreis Nordwestmecklenburg.....	14
Tabelle 7: Altersstruktur des Betreuungspersonals in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Nordwestmecklenburg nach Sozialräumen und Altersgruppen.....	14
Tabelle 8: Altersstruktur der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Nordwestmecklenburg nach Sozialräumen und Altersgruppen.....	15
Tabelle 9: Allgemeine Förderung 2015 bis 2019.....	16
Tabelle 10: Allgemeine Förderung 2020.....	17
Tabelle 11: Durchschnittliche monatliche Fallzahlen sowie Gesamtkosten der Elternbeitragsübernahme 2015 bis 2019	17

Tabelle 12: Aufstellung der Sozialräume im Landkreis Nordwestmecklenburg	20
Tabelle 13: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Lützwow - Lübstorf	21
Tabelle 14: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Lützwow - Lübstorf	22
Tabelle 15: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Lützwow - Lübstorf	22
Tabelle 16: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Lützwow - Lübstorf 2020	22
Tabelle 17: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen	24
Tabelle 18: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen	24
Tabelle 19: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen	25
Tabelle 20: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen 2020	25
Tabelle 21: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Neuburg/ Insel Poel	26
Tabelle 22: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Neuburg/ Insel Poel	27
Tabelle 23: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Neuburg/ Insel Poel	27
Tabelle 24: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Neuburg/ Insel Poel 2020	27
Tabelle 25: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Neukloster - Warin	29
Tabelle 26: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Neukloster - Warin	29
Tabelle 27: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Neukloster - Warin	29
Tabelle 28: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Neukloster - Warin 2020	30
Tabelle 29: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Grevesmühlen-Stadt/Land	31
Tabelle 30: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Grevesmühlen-Stadt/Land	32
Tabelle 31: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Grevesmühlen-Stadt/Land	32
Tabelle 32: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Grevesmühlen-Stadt/Land 2020	32
Tabelle 33: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Schönberger Land	34
Tabelle 34: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Schönberger Land	35
Tabelle 35: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Schönberger Land	35
Tabelle 36: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Schönberger Land 2020	35
Tabelle 37: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Klützer Winkel	37
Tabelle 38: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Klützer Winkel	37
Tabelle 39: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Klützer Winkel	37
Tabelle 40: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Klützer Winkel 2020	38
Tabelle 41: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Rehna	39
Tabelle 42: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Rehna	39
Tabelle 43: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Rehna	40
Tabelle 44: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Rehna 2020	40
Tabelle 45: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Gadebusch	41
Tabelle 46: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Gadebusch	42
Tabelle 47: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Sozialraum Gadebusch	42
Tabelle 48: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Gadebusch 2020	42
Tabelle 49: Bestand an Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Hansesstadt Wismar	44

Tabelle 50: Entwicklung der Kinderzahlen im Sozialraum Hansestadt Wismar 45

Tabelle 51: Entwicklung der Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege
im Sozialraum Hansestadt Wismar 45

Tabelle 52: Kapazitätsauslastung im Sozialraum Hansestadt Wismar 2020..... 46

Anlagen

Anlage 1: Gesetzliche Grundlagen

1.1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), §§ 22-26 SGB VIII

§ 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung)

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 22a SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen)

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
- (4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege)

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Ab 01.01.2026 ändert sich § 24 SGB VIII laut dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wie folgt:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach dem Wort „vorzuhalten“ ein Komma und die Wörter „sofern ein Anspruch nach Absatz 4 nicht besteht“ eingefügt.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

§ 25 SGB VIII (Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern)

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 26 SGB VIII (Landesrechtsvorbehalt)

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

1.2 Auszug aus dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V), §§ 2,6,7 und §§ 25-30 KiföG M-V

§ 2 KiföG M-V (Begriffsbestimmung)

- (1) Kindertagesförderung ist die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.
- (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende und familienergänzende Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt und schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule für einen Teil des Tages oder ganztags gefördert werden. Kindertageseinrichtungen werden geführt als
 1. Krippen für Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden,
 2. Kindergärten für Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule,
 3. Horte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule und
 4. Kindertagesstätten mit mindestens zwei der in den Nummern 1 bis 3 genannten Förderarten.
- (3) Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und -ergänzende Form der regelmäßigen Förderung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.
- (4) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (5) Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, in der das Kind gemäß § 86 des Achten Buches Sozialgesetzbuch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (6) Zum pädagogischen Personal gehören pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte.
- (7) Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,
 2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,
 3. Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister oder Masterstudiengänge,
 4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler,
 5. Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,
 6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,
 7. Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,
 8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik sowie Personen, die die erste Staatsprüfung für dieses Lehramt erfolgreich bestanden haben,
 9. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,
 10. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,

11. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen, Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, Sportpädagoginnen und Sportpädagogen, Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen,
12. Logopädinnen und Logopäden, Familienpflegerinnen und Familienpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.

- (8) Assistenzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie
 2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.

Über den Einsatz von Assistenzkräften entscheidet der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.

- (9) Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten und können im Sinne dieses Gesetzes sein:
1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
 2. Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände und Ämter, denen die Aufgabe von den Gemeinden übertragen wurde,
 3. Selbstorganisierte Elterninitiativen im Sinne des § 25 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 4. andere Träger, welche die Voraussetzungen nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen und
 5. Schulträger als Träger von Horten.
- (10) Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag, der insbesondere die das Wohl des Kindes betreffenden wesentlichen Punkte umfasst.

§ 6 KiföG M-V (Anspruch auf Kindertagesförderung; Wunsch- und Wahlrecht)

- (1) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen.
- (2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in der Kindertagespflege. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr kann die Förderung bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege erfolgen. Über die Bewilligung entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine bedarfsgerechte Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu gewährleisten, wenn
 1. diese Leistung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder
 2. um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Eltern vorrangig Rechnung zu tragen.

Zu den sozial benachteiligten Eltern gehören Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie Langzeitarbeitslose. Kinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege sind, sollen auch dann weiter gefördert werden, wenn die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen nach Satz 1 nachträglich entfallen sind.

- (4) Die Hortförderung soll ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Eltern Rechnung zu tragen. Eine Hortförderung nach dem Ende der Grundschule erfolgt längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung wegen der individuellen Entwicklung des Kindes oder seiner familiären Situation nicht gewährleistet ist, oder wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen außerschulischen Alltag selbstständig zu bewältigen.
- (5) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab Kenntnis des erhöhten Bedarfes anzuzeigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt gemäß § 8 Absatz 1 sicher, dass diesem Bedarf entsprochen werden kann. Hort und Schule sollen nach dem Vorbild eines Ganztagschulangebotes kooperieren.
- (6) Eltern können gemäß § 5 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten wählen, für die ihr Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Die Ausübung des Wahlrechtes ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, schriftlich anzuzeigen.

§ 7 KiföG M-V (Umfang der Förderung und Öffnungszeiten)

- (1) Die individuelle Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bis zum Eintritt in die Schule umfasst eine Förderung von 30 Wochenstunden (Teilzeitförderung).
- (2) Die Förderung kann auf Wunsch der Eltern auch in einem Umfang von 20 Wochenstunden in Anspruch genommen werden (Halbtagsförderung).
- (3) Eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden (Ganztagsförderung) kann beansprucht werden, wenn dies zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig oder im Sinne der §§ 20 und 27 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Bei einer Ganztagsförderung soll die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung mindestens zehn Stunden betragen. Ein über diese Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung regelmäßig hinausgehender Bedarf ist von den Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die tägliche Verweildauer des Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich an dem Bedarf der Eltern.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 erfolgt die Hortförderung in der Regel bis zu sechs Stunden (Ganztagsförderung) oder bis zu drei Stunden (Teilzeitförderung) täglich außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (6) Die Förderung erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag.

§ 25 KiföG M-V (Grundsätze der Finanzierung)

- (1) Die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird gemäß §§ 26, 27 und 28 gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Ausgenommen bleiben gemäß § 29 Absatz 1 die Kosten der Verpflegung.
- (2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtung beteiligen.
- (3) Soweit Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 26 KiföG M-V (Finanzielle Beteiligung des Landes)

- (1) Das Land beteiligt sich jährlich in Höhe von 54,5 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Ausgaben für die Fach- und Praxisberatung nach § 16 sowie die Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen nach § 20, soweit diese nicht in den Ausgaben nach Satz 2 enthalten sind.
- (2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 Abschlagszahlungen auf diese Kosten. Für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz beträgt der Abschlag 3 473 Euro. Dieser Betrag steigt ab dem Jahr 2021 jährlich um 2,3 Prozent; der ermittelte Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. Die Verteilung der Mittel auf den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage der in Vollzeitäquivalente umgerechneten Plätze, die von Kindern in Anspruch genommen werden, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Abschlagszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt.
- (3) Maßgeblich für die Anzahl der Plätze nach Absatz 2 sind die auf das Vorjahr bezogenen Meldungen nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März, zuzüglich einer jährlichen Steigerung von 2 Prozent. Die von den Trägern der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Meldungen werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 1. Mai eines jeden Jahres an das Landesamt für Soziales und Gesundheit zusammengefasst weitergegeben.
- (4) Bis zum 1. April eines jeweiligen Jahres übermitteln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesamt für Gesundheit und Soziales die Ausgaben gemäß Absatz 1 sowie die Einnahmen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 bezogen auf das jeweilige Vorjahr. Die Angaben sind zuvor durch die in den Landkreisen und kreisfreien Städten für den Jahresabschluss zuständigen Stellen verbindlich zu bestätigen. Die Ausgaben sind Grundlage für die Abrechnung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2 mit dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die tatsächlich benötigte Höhe der Zuweisungen fest und verrechnet die Ausgleichsbeträge mit den Abschlagszahlungen des laufenden Jahres.
- (5) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung in Höhe von jährlich 5 000 000 Euro zur gezielten individuellen Förderung von Kindern nach § 3 Absatz 6. Grundlage für die Verteilung der Mittel ab dem Jahr 2022 sind die Kosten, die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 für das vorvergangene Jahr entstanden sind und deren Höhe gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 1 an das Landesamt für Gesundheit und Soziales übermittelt wird. Für die Jahre 2020 und 2021 gilt die Regelung in § 35 Absatz 2. Die Zuweisungen werden in zwei Teilbeträgen jeweils am 10. Januar und am 1. Juli an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Diese leiten die ihnen gewährten Beträge an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen weiter, die die Anwendung der Verfahren gemäß § 3 Absatz 6 sowie einen überdurchschnittlichen Anteil übernommener Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 nachweisen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen treffen in eigener Verantwortung Entscheidungen über den gezielten Einsatz der zusätzlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Regelung in § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Land stellt für die anteilige Finanzierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung nach § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 und 7 und für
 1. die Durchführung von Projekten und Aufgaben von landesweiter Bedeutung,

2. Forschungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Kindertagesförderung und
3. Modellvorhaben, die den Zielstellungen des § 1 in besonderer und innovativer Weise Rechnung tragen

Mittel in Höhe von 626 000 Euro jährlich zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Land nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans Maßnahmen nach Satz 1 fördern.

- (7) Das Land stellt für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern, der damit verbundenen Aufwendungen sowie der Finanzierung von Fachtagungen und Konsultationseinrichtungen Mittel in Höhe von 100 000 Euro jährlich zur Verfügung.
- (8) Das Land stellt für die Durchführung und die landesweite Evaluation der gezielten individuellen Förderung nach § 3 Absatz 6 jährlich 200 000 Euro zur Verfügung.
- (9) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Durchführung von regelmäßigen Regionaltreffen nach § 20 Absatz 2 jeweils Mittel in Höhe von 10 000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel sind Bestandteil der Bemessungsgrundlage der jährlichen Beteiligung des Landes nach Absatz 1.

§ 27 KiföG M-V (Finanzielle Beteiligung der Gemeinden)

- (1) Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer kindbezogenen Pauschale für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Die Gemeinden zahlen die kindbezogene Pauschale an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Gemeindeanteil pro Kind in der Kindertagesförderung beträgt im Jahr 2020 monatlich 149,33 Euro und im Jahr 2021 monatlich 152,76 Euro. Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht 32,0 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die gemeldete Anzahl der Plätze im Sinne von § 26 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz im vorvergangenen Jahr. Der sich danach ergebende Betrag wird pro Jahr um jeweils 2,3 Prozent gesteigert und in eine monatliche Pauschale umgerechnet. Bei der Festsetzung der Pauschale sich ergebende Bruchteile von 0,005 und mehr werden auf ganze Hundertstel aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Das Verfahren zur Weiterleitung der Gemeindeanteile an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann durch Satzung der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt werden.
- (2) Die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, ist über die Verhandlung über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 24 zu informieren und kann an dieser beratend teilnehmen.

§ 28 KiföG M-V (Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung den Trägern der Kindertageseinrichtungen Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3. Zur Finanzierung der Entgelte verwenden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel des Landes, die von den Gemeinden zu entrichtenden kindbezogenen Pauschalen sowie eigene Mittel. Entsprechendes gilt für die laufende Geldleistung der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leisten nur an Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen, die die Standards dieses Gesetzes einhalten und die Mittel ausschließlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung einsetzen. Die Mittel werden nur an solche Träger von Einrichtungen geleistet, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren und sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Stundenentgelt in Höhe des

gesetzlichen Mindestlohnes zu zahlen. Satz 2 gilt nicht für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Studierende.

§ 29 KiföG M-V (Finanzielle Beteiligung der Eltern)

- (1) Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung. Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert auszuweisen.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Übernahme der Verpflegungskosten verpflichtet, soweit den Eltern eine Kostenbeteiligung nicht oder nur anteilig zuzumuten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit findet § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt die zu übernehmenden Verpflegungskosten an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Tagespflegeperson.
- (3) Eltern tragen die durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Absatz 3 und während der Schulferien nach § 6 Absatz 5 entstehenden Kosten entsprechend einer Vereinbarung mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung oder der Tagespflegeperson. Absatz 2 gilt entsprechend und § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

§ 30 KiföG M-V (Finanzierung bei Inanspruchnahme von Plätzen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)

- (1) Wählen Eltern für ihre Kinder eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so gilt für ihre finanzielle Beteiligung § 29. Für die finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gilt § 28. Dabei sind die festgelegten Entgelte der Kindertageseinrichtung maßgeblich, die das Kind besucht. Entsprechendes gilt für die Höhe der laufenden Geldleistung der Tagespflegeperson nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Wählen Eltern für ihre Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern, so entrichtet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson die Kosten der Kindertagesförderung, jedoch begrenzt auf das durchschnittlich entstehende Entgelt differenziert nach Betreuungsart und Betreuungsumfang im eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Eltern haben diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern wählen. § 29 Absatz 2 gilt entsprechend und § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

Anlage 2: Fragebogen im Beteiligungsverfahren

2.1 Fragebogen für die Ämter

- Anlage 1 -

Absender

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Jugend
- Jugendhilfeplanung -
Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Bitte zurück senden
bis zum 10.09.2021

ggf. per Fax: 03841/ 3040 85186 oder
Mail: L.Schneider@nordwestmecklenburg.de

Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 8 Abs. 1 KiföG M-V
hier: Beteiligungsverfahren für das Jahr 2022

1) Betreuungsbedarf
Einschätzung für das Jahr 2022 bzw. bei Hort für das Schuljahr 2021/2022:

	Krippe bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Kindergarten von 3 bis 6,5 Jahre	Hort Grundschüler 6,5 bis 10,5 Jahre
Einschätzung zur Anzahl der Kinder			

a) Unsere Einschätzung leiten wir aus den Geburtenjahrgängen der Einwohnermeldeämter ab

b) Sonstige Erfahrungswerte (welche: _____)

2) Bitte teilen Sie uns mit, ob in Ihrem/Ihrer Amt/Gemeinde/Stadt **Baugebiete** entstehen bzw. in Planung sind (ggf. Anzahl der Bauplätze), die zukünftig Auswirkungen auf die Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen haben und ob Sie diesbezüglich Pläne zu infrastrukturellen Anpassungen/ Planungen im Bereich der Kindertagesförderungen haben.

ja, in _____
Anzahl geplanter Bauplätze: _____

nein

3) Bitte geben Sie Auskunft darüber, ob in den nächsten Jahren *Veränderungen in der Flächennutzung* (z. B. Entstehung von Gewerbegebiete) erfolgen.

ja, in _____

nein

2.2 Fragebogen für die Kindertageseinrichtungen

**- Anlage 1 -
Vorlage für jede Einrichtung**

Stempel/Name der Einrichtung

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Jugend
- Jugendhilfeplanung -
Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Bitte zurück senden

bis zum 10.09.2021

ggf. per Fax: 03841 / 3040 85186 oder
Mail: L.Schneider@nordwestmecklenburg.de

Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII und § 8 Abs. 1 KiföG M-V
hier: Beteiligungsverfahren und Bedarfsabfrage für das Jahr 2022

1) Bedarfs einschätzung (Bitte nur Zutreffendes ausfüllen!)

	Krippe bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Kindergarten von 3 bis 6,5 Jahre
Anzahl der belegten Plätze in der Einrichtung (Juni 2021)		
Einschätzung des höchsten Bedarfes für das Jahr 2022*		
	Hort Grundschüler 6,5 bis 10,5 Jahre	
Anzahl der belegten Plätze in der Einrichtung (Juni 2021)		
Einschätzung des höchsten Bedarfes für das Schuljahr 2021/2022*		

* Bitte gehen Sie immer vom Monat des höchsten Bedarfs aus, welcher die derzeitige Betriebserlaubnis überschreiten kann.

- a) Unsere Einschätzung leiten wir aus der bisherigen Inanspruchnahme ab
- b) Die Einschätzung leitet sich aus konkreten Nachfragen/ Anmeldungen von Personensorgeberechtigten ab

2) Wie vielen Kindern kann aufgrund von konkreten Anmeldungen über die Betriebserlaubnis hinaus kein Betreuungsplatz angeboten werden? (Warteliste)

	Krippe	Kindergarten	Hort
Anzahl der Kinder			

1

3) Liegen bereits Planungen für Umbaumaßnahmen/Neubauten/Erweiterungen für die Folgejahre vor, möchten wir Sie bitten, uns auch hierüber zu informieren.

4) Planen Sie Veränderungen/Umstrukturierungen bezüglich der Kapazitäten in Ihrer Einrichtung? (z.B. Verringerung oder Ausweitung der Plätze) Falls ja, bitte auch die Anzahl der Plätze angeben.

5) Ergänzungen/ Hinweise/ Besonderheiten zu den Bedarfen der kommenden Jahre für:

Krippe: _____

Kindergarten: _____

Hort: _____

Datum, Unterschrift des Trägers

2.3 Fragebogen für die Kindertagespflegepersonen

- Anlage 1 -

Absender

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Jugend
- Jugendhilfeplanung -
Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Bitte zurücksenden bis

zum 10.09.2021

ggf. per Fax: 03841 / 3040 85186 oder
Mail: L.Schneider@nordwestmecklenburg.de

Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Abs.3 SGB VIII und § 8 Abs. 1 KiföG M-V

hier: Beteiligungsverfahren und Bedarfsabfrage für das Jahr 2022

1.) Bedarfseinschätzung (Bitte nur Zutreffendes ausfüllen!)

Altersgruppe	Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	Kinder im Alter von 3 bis zum Eintritt in die Schule
Betreuungsbedarf: Einschätzung ab Januar 2022* (Anzahl der Plätze)		

* Bitte gehen Sie von einer durchschnittlichen Belegung aus.

- a) Meine Einschätzung leite ich aus der bisherigen Inanspruchnahme ab
und/oder
- b) die Einschätzung leitet sich aus konkreten Nachfragen von
Personensorgeberechtigten ab.
- c) Wie vielen Kindern kann auf Grund von konkreten Anmeldungen über die
Pflegerlaubnis hinaus kein Betreuungsplatz angeboten werden?
Anzahl der Kinder: _____

2.) Bitte geben Sie in den nächsten zwei Tabellen an, wie viele freie Betreuungsplätze Sie voraussichtlich von August 2021 bis Juli 2022 haben werden.

	August 2021	September 2021	Oktober 2021	November 2021	Dezember 2021	Januar 2022
Anzahl der freien Plätze						

	Februar 2022	März 2022	April 2022	Mai 2022	Juni 2022	Juli 2022
Anzahl der freien Plätze						

2

- 3.) Ich beabsichtige innerhalb der nächsten zwei Jahre meine Tätigkeit als Tagespflegeperson zu beenden.
- ja, zum _____ (Monat/Jahr)
- nein
- 4.) Ich beabsichtige bzw. plane innerhalb der nächsten zwei Jahre folgende Veränderungen vorzunehmen:
- Verringerung (-) /Ausweitung(+) der Anzahl der Plätze um: _____
- Standortänderung nach: _____
- Sonstiges: _____

Datum, Unterschrift der Tagespflegeperson

Anlage 3: Aufstellung der Beteiligten

3.1 Aufstellung der Ämter im Landkreis Nordwestmecklenburg

Amt	Straße	Postleitzahl, Ort
Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen	Am Wehberg 17	23972 Dorf Mecklenburg
Amt Gadebusch	Am Markt 1	19205 Gadebusch
Amt Grevesmühlen–Stadt/Land	Rathausplatz 1	23936 Grevesmühlen
Amt Klützer Winkel	Schloßstraße 1	23948 Klütz
Amt Lützow – Lübstorf	Dorfmitte 24	19209 Lützow
Amt Neuburg	Hauptstraße 10a	23974 Neuburg
Amt Neukloster – Warin	Hauptstraße 27	23992 Neukloster
Amt Rehna	Freiheitsplatz 1	19217 Rehna
Amt Schönberger – Land	Am Markt 15	23923 Schönberg
Gemeinde Ostseebad Insel Poel	Gemeindezentrum 13	23999 Kirchdorf
Hansestadt Wismar	Postfach 1245	23952 Wismar

3.2 Aufstellung der Träger im Landkreis Nordwestmecklenburg

Name	Straße	Postleitzahl, Ort
ASB Schwerin-Parchim Kita gGmbH	Edgar-Bennert-Straße 11	19057 Schwerin
ASB KV Wismar / NWM e.V.	Dorfstraße 10	23968 Gägelow
AWO Soziale Dienste gGmbH Westmecklenburg KV Schwerin-Parchim e.V.	Justus von Liebig Straße 29	19063 Schwerin
AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar	Erich-Weinert-Promenade 2	23966 Wismar
Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH	Retgendorfer Straße 4	19067 Leezen OT Rampe
Diakoniewerk im nördl. Mecklenburg gGmbH	Am Wasserturm 4	23936 Grevesmühlen
Dörfergemeinschaft Dambecker Seen e.V.	Zum Aubach 13	23996 Dambeck
Dorfschule Wismarer Land eG	Dorfstraße 1	23992 Zurow
DRK Kreisverband NWM e.V.	Pelzer Straße 15	23936 Grevesmühlen
Elterninitiative Stove e.V.	Mühlenstraße 12	23974 Stove
Elterninitiative Wismar e.V.	Neustadt 24	23966 Wismar
Eschengarten e.V.	Wilhelm-Oldörp-Straße 14	23923 Selmsdorf
Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Marien / St. Georgen	Mecklenburger Straße 48	23966 Wismar
felicitas gGmbH	Schweriner Straße 18	23972 Dorf Mecklenburg / OT Steffin

Förderverein Spielgarten e.V.	Lübecker Straße 28	23936 Grevesmühlen
Frau A. Kniephoff	Lotsenring 47	23968 Wismar
Frau Cornelia Frieze	Schulstraße 8a	19209 Renzow
Frau Katharina von Weiss	Bökener Straße 2	19069 Hof Meteln
Herr A. Reiher	Am Wald 19	23923 Herrnburg
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. RV MV West	Pappelgrund 16	19055 Schwerin
Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ e.V.	Goethestraße 7	19217 Rehna
JUL gGmbH	Poststraße 6	17033 Neubrandenburg
Kinderwelt Wismar e.V.	Phillip-Müller-Straße 14	23966 Wismar
Klinik Schweriner See Service GmbH	Am See 4a	19069 Lüstorf
Lebenshilfewerk Hagenow gGmbH	Dr. Raber-Straße 1	19230 Hagenow
Lernort Klein Hundorf e.V.	Klein Hundorf 6	19205 Gadebusch
LernWert gGmbH	Gerberhof 5b	23970 Wismar
Perspektive Wismar gGmbH	Auf der Helling 14	23966 Wismar
Scheunchen / Tutlewski GbR	Zum Sportplatz 2	19205 Krembz
Schulstiftung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland	Johannes-R.-Becher-Straße 20	19059 Schwerin
Verein „Menschenskinder“ e.V.	Bussardweg 1a	23966 Wismar
Verein Haus des Kindes e.V.	Amtsstraße 6-8	23923 Schönberg
Verein Kinderbauernhof Kahlenberg e.V.	Dorfstraße 18	23992 Kahlenberg / Zurow
Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Wismar e.V.	Scheuerstraße 19	23966 Wismar
Voß und Hinz Kita GmbH	Dorfstraße 24a	23936 Naschendorf
Voß und Hinz Kita GmbH	Schweriner Straße 19	23936 Rütting
Wismarer Werkstätten	Wendorfer Weg 24	23966 Wismar
Schulverband Brüsewitz über Amt Lützw-Lüstorf	Dorfmitte 24	19209 Lützw
Gemeinde Alt Meteln über Amt Lützw-Lüstorf	Dorfmitte 24	19209 Lützw
Gemeinde Dalberg-Wendelstorf über Amt Lützw-Lüstorf	Dorfmitte 24	19209 Lützw
Gemeinde Brüsewitz über Amt Lützw-Lüstorf	Dorfmitte 24	19209 Lützw
Stadt Grevesmühlen	Rathausplatz 1	23936 Grevesmühlen
Gemeinde Bad Kleinen über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	Am Wehberg 17	23972 Dorf Mecklenburg
Gemeinde Bobitz über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	Am Wehberg 17	23972 Dorf Mecklenburg
Gemeinde Dorf Mecklenburg über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	Am Wehberg 17	23972 Dorf Mecklenburg

Gemeinde Lübow über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	Am Wehberg 17	23972 Dorf Mecklenburg
Gemeinde Blowatz über Amt Neuburg	Hauptstraße 10a	23974 Neuburg
Gemeinde Krusenhagen über Amt Neuburg	Hauptstraße 10a	23974 Neuburg
Gemeinde Neuburg über Amt Neuburg	Hauptstraße 10a	23974 Neuburg
Gemeinde Hornstorf über Amt Neuburg	Hauptstraße 10a	23974 Neuburg
Gemeinde Glasin über Amt Neukloster-Warin	Hauptstraße 27	23992 Neukloster
Stadt Neukloster über Amt Neukloster-Warin	Hauptstraße 27	23992 Neukloster

3.3 Aufstellung der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Nordwestmecklenburg

Anrede	Name	Straße	Postleitzahl, Ort
Frau	Arndt	Dorfstraße 5	19217 Köchelstorf
Frau	Barthel	Baustraße 22	23966 Wismar
Frau	Bentlage	Friedensstraße 37	23942 Dassow
Frau	Bisser	Forstweg 36	23923 Herrnburg
Frau	Blievernicht-Waak	Schmiedeweg 1d	19217 Löwitz
Frau	Boldt	Mühlenstr. 12	23923 Lüdersdorf
Frau	Bolte	Kirchberg 15	23968 Hohenkirchen
Frau	Bolz	Mühlenberg 1	23948 Klütz
Frau	Böttcher	Stöllnitzer Straße 1	19209 Badow
Frau	Bremer	Franz-Mehring-Straße 19	23942 Dassow
Frau	Bürger	Bardowieker Weg 7	23923 Wahrsow
Frau	Daase	Schweriner Straße 16	19209 Lützwow
Frau	Dettlaff	Dorfstraße 5	19217 Köchelstorf
Frau	Duchow	Testorfer Straße 12	23936 Upahl
Frau	Elgert	Renzower Straße 6	19209 Perlin
Frau	Falke	Dorfstraße 8a	23970 Rüggow
Frau	Franz	Dorfstraße 5	19205 Groß Eichsen
Frau	Gapinski	Am Dorfanger 6a	23968 Gressow
Frau	Grollmuß	Neubauernweg 18	19217 Schlagsdorf
Herr	Grollmuß	Neubauernweg 18	19217 Schlagsdorf
Frau	Hammerich-Rossow	Schweriner Straße 4	23966 Wismar
Frau	Harberg	Am Wiesengrund 40	23936 Neu Degtow

Frau	Hartstock	Hauptstraße 23b	23966 Rambow
Frau	Heise	Lerchenweg 2	19205 Gadebusch
Frau	Henning	Dorf Triwalk 2a	23972 Lübow
Frau	Hermsdorf	Hanstorf 6c	23936 Stepenitztal
Frau	Hinkelmann	Theodor-Storm-Straße 5	23936 Grevesmühlen
Frau	Hünig	Haus-Nr. 2	23974 Robertsdorf
Frau	Hußmann	Am Lembkenhof 15	23966 Wismar
Frau	Jäger	Alter Holzhafen 27	23966 Wismar
Frau	Kempf	Forstweg 30a	23923 Herrsburg
Frau	Kenner	Wellengang 18	23968 Wismar
Frau	Keuchel	Rudolf-Tarnow-Straße 13	23942 Dassow
Frau	Kirche	Große Voßstraße 31	23936 Grevesmühlen
Frau	Köhn	Am Forstweg 2	23923 Selmsdorf
Frau	Körting	Gärtnerweg 82	23974 Hornstorf
Frau	Kolwig	Mühlenberg 1	23948 Klütz
Frau	Kose	Dorfstraße 6	19069 Neu Lübstorf
Frau	Krogmann	Dorfstraße 5	23923 Boitin-Restorf
Frau	Kroll	Am Wasserturm 26	23936 Grevesmühlen
Frau	Krüger, K.	Lerchenweg 2	19205 Gadebusch
Frau	Krüger, S.	Theodor-Storm-Straße 5	23936 Grevesmühlen
Frau	Kuhn	An der Bebbberwiese 51	23970 Wismar
Frau	Kunert	Dorfstraße 19b	23923 Teschow
Frau	Lau	Dorfstraße 3	19217 Benzin
Frau	Lieweke	An der Eiche 7	23923 Herrsburg
Frau	Löwenberg	Mühlenstraße 34	23992 Neukloster
Frau	Markewiec	Haus Nr. 12	23966 Hof Triwalk
Frau	Mittelstädt	Weberstraße 3	23966 Wismar
Frau	Müller	Bardowiekter Weg 7	23923 Wahrsow
Frau	Neubauer-Diener	Bootsweg 2	23970 Wismar
Frau	Nevermann	Rudolf-Breitscheid-Straße 114	23968 Wismar
Frau	Nowack	Hufstraße 6 f	23968 Gägelow
Frau	Parton	Dorfstraße 5	23923 Boitin-Restorf
Frau	Pfeiffer	Feldweg 13a	19069 Lübstorf
Frau	Potratz	Hauptstraße 26a	23966 Rambow
Frau	Putensen	Marienstraße 75	23923 Schönberg
Frau	Qualmann	Haus Nr. 20b	23968 Barnekow OT Klein- Woltersdorf
Frau	Rauhut	Friedrich-Engels-Straße 71	23946 Boltenhagen
Frau	Redemann	Speckturn 10	23923 Schönberg
Frau	Renn	Pokreuter Straße 2	19205 Neuendorf
Frau	Renzow	Heinrich-Heine-Straße 16	23936 Grevesmühlen
Frau	Riebe	Dorfstraße 13	23968 Gägelow
Frau	Röpke	Am Forstweg 2	23923 Selmsdorf
Frau	Rose, F.	Schweriner Straße 4	23970 Wismar

Frau	Rose, J.	Kaltenhöfer Weg 1	23999 Insel Poel
Frau	Rose, M.	Dorfstraße 91	19217 Demern
Frau	Rudat	Bahnhofstraße 15	23992 Neukloster
Frau	Rudat	Bahnhofstraße 15	23992 Neukloster
Frau	Rudoll	Bauernweg 4	23936 Sievershagen
Frau	Sager	Hauptstraße 7	23923 Herrsburg
Frau	Sass	Mühlen-Eichsener Straße 5b	19205 Schönfeld
Frau	Schenk	Botelsdorfer Weg 1	19205 Paetrow
Frau	Schepull	Gerberstraße 2	23966 Wismar
Frau	Simon	Alter Holzhafen 27	23966 Wismar
Frau	Sobke	Mühlen-Eichsener Straße 10	19205 Schönfeld
Frau	Sohr	Friedensstraße 7	23942 Harkensee
Frau	Tilse	Lübecker Straße 17	23923 Schönberg
Frau	Triebel-Plickert	Schlauentrift 27	23923 Schönberg
Frau	Ulicnik	Hasenwinkel 20	23966 Wismar
Frau	Voß	Ziegelberg 24	19417 Warin
Frau	Wehler	Forstweg 36	23923 Herrsburg
Frau	Werner	Bülower Straße 22	19217 Rehna
Frau	Westendorf	Am Lembkenhof 44	23966 Wismar
Frau	Wilhelm	Dorfstraße 8	23948 Grundshagen
Frau	Winter	Siedlerweg 9	23936 Wotenitz
Frau	Wulff	Am Kanal 5	23923 Selmsdorf
Frau	Wulff	Am Kanal 5	23923 Selmsdorf
Frau	Zemke	Bauernweg 4	23936 Sievershagen
Frau	Zimmer	Barnerstücker Straße 15	19069 Kirch Stück